

Bernhard GOLLOB, Graz

Trunkenheit im k.u.k. Heer

Eine rechtshistorische Analyse im Lichte von Fallstudien ab 1900

Inebriation in the Austro-Hungarian Armed Forces:

An analysis considering legal case studies between 1900 and 1918

The Military Criminal Code 1855 penalised alcohol intoxication in various ways. Based on the analysis of 36 legal cases between 1900 and 1918 certain patterns in the practical approach of Austro-Hungarian military courts can be observed. In general, defendants faced trial only under specific circumstances. First offenders with an unblemished criminal record were usually not prosecuted solely for being inebriated. Given the legal framework, (custodial) sentences were generally rather mild. Overall, military courts adhered to the codes of criminal procedure and their basic principles.

Keywords: Austria-Hungary – Drunkenness – Military Courts – Military Criminal Law

I. Einleitung

Bezüge man sich auf die Literatur der Wiener Moderne, so gäbe es wohl wenig Zweifel daran, dass der Hang zum Alkoholübergenuss tatsächlich Teil der „österreichischen Seele“ war und wohl noch immer ist.¹ Egal ob Joseph Roth, Peter Altenberg, Karl Kraus oder Robert Musil, der Rausch scheint ein treuer Wegbegleiter in einigen ihrer Werke zu sein. Als Teil des gesellschaftlichen Lebens in der österreichisch-ungarischen Monarchie um 1900 wird dabei immer wieder auch der trinkende, kartenspielende Armeeinghörige beschrieben. Sein eigentlicher Kampf bezog sich dabei in aller Regel mehr auf die schiere Alltagsbewältigung als auf Militärisches im engeren Sinne. Es waren diese literarischen Motive, die Anstoß zu gegenständlicher Forschungsarbeit gaben. Im Lichte dessen soll dieser Beitrag erstmalig das Thema Trunkenheit im österrei-

chisch-ungarischen Heer aus einer rechtshistorischen Perspektive beleuchten und kann, so viel sei vorweggenommen, nicht alle geläufigen Vorurteile entkräften.

Der Artikel gliedert sich in drei Teile: Vorweg müssen Grundlagen zum materiellen und formellen Militärstrafrecht erörtert werden. Dabei kommt den Anwendungsbereichen und Zuständigkeiten, mit Blick auf die folgenden Fallstudien, eine besondere Bedeutung zu. Der zweite Teil wird die militärstrafrechtlichen Trunkenheitsdelikte im eigentlichen Sinne erörtern und im Lichte der zeitgenössischen wissenschaftlichen Literatur sowie höchstgerichtlicher Rechtsprechung kritisch würdigen. Der dritte Teil wird sich vor allem zwei Fallstudien widmen und sich eingehend dem ungewöhnlichen Fall des Josef Wunderer aus 1909 und jenem des artistischen Zeichners Anton Talab aus 1914 zuwenden. Beide Fälle eignen sich besonders gut zur tieferge-

Für die Durchsicht und die wertvollen Kommentare sei eingangs Professorin Anita Ziegerhofer gedankt. Weiters darf den Mitarbeitern des OeStA Christoph Ortner

und Harald Fiedler für die umfangreiche Unterstützung bei den Vor- und Archivarbeiten gedankt werden.

¹ RINGEL, Seele 33.

henden Analyse, weil sich an ihnen gleichermaßen Typisches wie auch Untypisches zu Verfahren wegen Trunkenheit illustrieren lässt. Der Artikel bezieht von Beginn an auch Forschungsergebnisse aus 34 weiteren militärstrafgerichtlichen Fällen ein, die zur Gänze bearbeitet und ausgewertet wurden. Gleichwohl die analysierten Fälle in ihrer Gesamtheit nur einen Bruchteil der wegen Trunkenheitsdelikten zwischen 1900 und 1918 anhängigen Verfahren widerspiegeln, kann eine Vielzahl von Regelmäßigkeiten beobachtet werden, die abschließend im breiteren Kontext erörtert werden.

Der Praxisbezug des gegenständlichen Beitrags ergibt sich insbesondere aus der Analyse von Primärquellen in Form von 36 militärstrafrechtlichen Akten aus dem beeindruckenden Bestand des Militärgerichtsarchivs (MGA)² des Österreichischen Staatsarchivs (OeStA). Dabei wurde die Aktenauswahl ex ante auf jene Verfahren eingegrenzt, deren Hauptverhandlung zwischen 1. Jänner 1900 und 3. November 1918 geführt wurde. Insgesamt musste sich jedoch nach dem Stand der Erschließung zum Recherchezeitpunkt (23. November 2022) gerichtet werden. Dahingehend wurden durch den zuständigen Referenten des MGA Listen übermittelt, in denen alle militärstrafrechtlichen Verfahren wegen Trunkenheitsdelikten verzeichnet sind, die in erster Instanz a) in Wien zwischen 1900 und 1915 am k.u.k. Garnisons- oder Divisionsgericht anhängig und bis zum Recherchezeitpunkt erschlossen wurden, sowie jene, die b) zwischen 1914 und 1918 an Militärgerichten der Monarchie anhängig waren, deren Gerichtsstandort mit dem Buchstaben „B“ begann und bis zum Recherchezeitpunkt

erschlossen wurden. Aus diesen insgesamt rund 1100 Trunkenheitsfällen war in der Folge eine engere Auswahl zu treffen, wobei nach Tatbestand, Alter, Dienstgrad, Geburts- und Einsatzort, Zivilberuf, Tatzeitpunkt sowie Gerichtsstandort zu differenzieren war, um eine möglichst heterogene und demonstrative Schnittmenge zu erzeugen. Diese Auswahl von 36 Akten wurde in der Folge systematisiert und in mehreren Arbeitsschritten abschließend bearbeitet, wobei nur die wichtigsten Forschungsergebnisse in gegenständlichen Beitrag einfließen können.

II. Grundlegendes zur Rechtslage

1. Das materielle Militärstrafrecht

Die Hauptrechtsquelle des materiellen Militärstrafrechts bildet das Militär-Strafgesetzbuch 1855³ (MStG). Es wurde durch Kaiser Franz Joseph I. am 15. Jänner 1855 sanktioniert und samt kaiserlichem Patent kundgemacht. Das Kundmachungspatent ist dem eigentlichen MStG vorangestellt und umfasst in zwölf Artikeln teilweise strafrechtliche Grundprinzipien⁴ und Wesentliches zum Anwendungsbereich.⁵ Letzterer ist für den Gang der Untersuchung relevant und soll daher kurz skizziert werden.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Das MStG trat mit 1. Juli 1855 in Kraft⁶ und war jedenfalls bis zur Unterzeichnung des Waffenstillstands am 3. November 1918, und somit im gesamten Untersuchungszeitraum, in Geltung.⁷ Soweit erkennbar, wurde das MStG in der Praxis bis in die

² FODOR, MGA; ORTNER, MGA.

³ Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, RGBl. 19/1855.

⁴ Beispielsweise das Prinzip „keine Strafe ohne Gesetz“ nach Art. V Kundmachungspatent, aus ihm erfließt das Analogieverbot oder das Rückwirkungsverbot nach Art. XI Kundmachungspatent.

⁵ Beispielsweise Art. II und Art. III Kundmachungspatent.

⁶ Art. I Kundmachungspatent.

⁷ Das MStG wurde 1918 und 1919 novelliert und trat durch die am 1. 10. 1920 erlassenen Folgebestimmungen in Österreich außer Kraft (gleichwohl inhaltlich einiges übernommen wurde). Mit dem Inkrafttreten der Folgebestimmungen wurde die Militärgerichtsbarkeit in Österreich, wohl zu Recht, abgeschafft. LELEWER, Grundriß (1927) 2–7.

letzten Kriegsmonate, unter Einhaltung der MStPO, angewandt.⁸

Örtlicher Anwendungsbereich: Das MStG wurde vor dem österreichisch-ungarischen Ausgleich im Jahre 1867 erlassen, fand aber in der Folge in beiden Reichshälften Anwendung.⁹ Darüber hinaus gab es umfangreiche Sonderbestimmungen, die den örtlichen Anwendungsbereich kontinuierlich erweiterten.¹⁰

Persönlicher Anwendungsbereich: Das MStG wurde insbesondere auf „aktive Militärpersonen“ angewandt.¹¹ Diese wurden weiter in „Kombattanten“ und „Nicht-Kombattanten“ unterschieden. Angehörige der kämpfenden Truppe waren dabei jedenfalls „Kombattanten“. „Nicht-Kombattanten“ waren vor allem Militärpersonen mit unterstützender Funktion (z.B. Militärbeamte). Geregelt wurde dies in einer unüberschaubaren Vielzahl von Rechtsakten, die

wiederum im Laufe der Zeit deutlichen Veränderungen unterlagen.¹² Die Differenzierung ist für den Gang der Untersuchung jedoch von Bedeutung, weil bloß Kombattanten, nach Ablegung ihres Eides i.S.d. § 142 MStG, dem vollen sachlichen Anwendungsbereich des MStG unterworfen waren. Dieser Umstand wurde beispielsweise bei Strafanzeigen stets schriftlich festgehalten.¹³ Auch der persönliche Anwendungsbereich wurde über die Jahrzehnte durch eine unüberschaubare Anzahl an unterschiedlichen Rechtsakten erweitert.¹⁴ Das MStG wurde etwa auf Angehörige der Gendarmerie,¹⁵ Hausdiener,¹⁶ Kriegsgefangene,¹⁷ Landsturmarbeiter¹⁸ und im Laufe des Ersten Weltkriegs auch auf Zivilisten angewandt.

⁸ Etwa ÖStA, KA MGA GS T Tirana Akten K 330/18 Skowron, Josef, ON 2. Einstellung des Verfahrens durch den zuständigen Kommandanten am 2. 9. 1918.

⁹ Im Lichte der Dezemberverfassung von 1867 galt die Militärstrafrechtspflege kompetenzrechtlich als gemeinsame Angelegenheit und bedurfte daher der Zustimmung beider Delegationen. Die Sanktion des Kaisers war im Lichte des § 15 MStG jedenfalls notwendig. Ausführlich und im Hinblick auf die Argumentation zur obligatorischen Rolle des Parlaments in Abgrenzung zur kaiserlichen Kommandogewalt besonders empfehlenswert SCHMID, Heeresrecht 11–24.

¹⁰ Dies traf z.B. auf österreichische Kriegsschiffe, aber ab 1883 auch auf das okkupierte und später annektierte Bosnien-Herzegowina zu. Der örtliche Anwendungsbereich wurde i.S.d. Territorialprinzips nach § 103 MStG unter anderem auf In- und Ausländer im Ausland und zum Teil gar auf Ausländer im Ausland ausgedehnt. KLEEMANN, Genesis 13–16.

¹¹ „Aktive Militärperson“ ist im Wesentlichen ein Überbegriff. Aus heutiger Sicht wären dies alle Mitarbeiter*innen der Streitkräfte mit aufrechtem Dienstverhältnis. Der Begriff „aktiv“ ist sehr weit zu verstehen. Das MStG wurde auch auf Militärpersonen außerhalb der regulären täglichen Dienstzeit oder auch während des Urlaubs angewandt. Unter „nichtaktiven Militärpersonen“ waren z.B. Offiziere im Ruhestand oder auch Zivilisten zu verstehen. LELEWER, Grundriß (1909) 8f.; WEISL, BT 6–9.

¹² LELEWER, Grundriß (1909) 8–13.

¹³ Etwa Kompaniehornist Jankovics, der im Wiener Prater am 3. 12. 1905 einen Vollrausch i.S. der §§ 7 i.V.m. 797 MStG akquirierte, eine Laterne im Schanigarten einer Gastwirtschaft zerschlug und sich der Verhaftung widersetzte: „Michael Jankovics [...] auf die Kriegsartikel verpflichtet.“ ÖStA, KA MGA GS W Wien GarG Akten Reg 81/06 Jankovics, Michael, OZ a-1.

¹⁴ Es galten für unterschiedliche Teile der Monarchie unterschiedliche persönliche Anwendungsbereiche, die jeweils durch eigene Rechtsakte geregelt wurden. So wurde die Militärgerichtsbarkeit in Ungarn beispielsweise auch auf Ehefrauen und u.a. auf eheliche minderjährige Kinder ausgedehnt. SCHMID, Heeresrecht 514f.

¹⁵ Fall Skowron (Anm. 8).

¹⁶ Etwa Bartholomeus Fehér, Hausdiener des k. und k. Militär- Reit- und Fahrlehrer-Instituts in Schlosshof, der ohne Veranlassung einem „die Notdurft verrichtenden Zivilisten“ mit einem Bierglas auf den Kopf schlug und am Heimweg mit einem Teil der Tatwaffe („Bierhenkel“) in der Hand angetroffen wurde. ÖStA, KA MGA GS W Wien GarG Akten Reg 742/06 Feher, Bartholomeus, OZ 1.

¹⁷ ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten K 1175/16 Vasiljevic, Salo Ilia.

¹⁸ ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten K 291/16 Saugl, Rudolf.

Sachlicher Anwendungsbereich: Aktive Militärpersonen waren ausschließlich dem MStG unterworfen.¹⁹ Das zivile Strafgesetz²⁰ (Strafgesetz 1852 – StG) fand auf sie keine Anwendung. Das schlug sich auch in der Systematik des MStG nieder. So wurde zwischen Militärverbrechen und -vergehen sowie Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates und anderen (gemeinen) Delikten unterschieden. Erstgenannte können als Militärdelikte im eigentlichen Sinne bezeichnet werden. Diese Delikte konnten nur von Kombattanten begangen werden (der Großteil der Trunkenheitstatbestände fällt in diesen Teil des MStG). Die anderen (gemeinen) Delikte wurden hingegen meist wörtlich vom zivilen StG übernommen.²¹ Sie konnten jedenfalls von allen aktiven Militärpersonen begangen werden und hatten zumeist keine militärischen Dimensionen. Schon wenige Jahre nach Erlassung wurde diese vollumfängliche Militärgerichtsbarkeit kritisiert.²² Spätestens um 1900 war sie sogar im europäischen Vergleich unüblich geworden.²³ Nicht zuletzt darum galt das MStG bereits um die Jahrhundertwende als veraltet und reformbedürftig. Bloße Disziplinarübertretungen – damit sind minderschwere Verstöße gegen die Dienstpflichten gemeint –, die weder Vergehen noch Verbrechen darstellten, fielen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des MStG.²⁴ Es war jedoch möglich, Vergehen i.S.d. MStG im Wege des Disziplinarverfahrens abzuhandeln. Dies durfte je-

doch nicht ausdrücklich durch das MStG untersagt sein, die ausgesprochene Strafdauer durfte, nach Einrechnung der Erschwerungs- und Milderungsgründe, drei Monate einfachen Arrest nicht überschreiten und es durfte keine Rechtsfolge eintreten, die eine militärstrafrechtliche Entscheidung erforderte (z.B. Degradierung).²⁵ Offiziere unterlagen einem Sonderdisziplinarverfahren. Die wechselseitige Beziehung von Disziplinar- und Militärstrafrecht war praktisch von höchster Relevanz, dazu unten Näheres.

2. Das formelle Militärstrafrecht

2.1 Die Rechtslage bis zum 1. Juli 1914

Der 1. Juli 1914 bildet zweifellos die Zäsur im Bereich des formellen Militärstrafrechts. Bis dahin beruhte letzteres auf der „Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung“ (Theresiana) aus dem Jahre 1768, die den Inquisitionsprozesses vorsah.²⁶ In der zeitgenössischen militärstrafrechtlichen Forschung existierte jedoch spätestens ab Mitte des 19. Jahrhunderts ein breiter Konsens darüber, dass die formelle Rechtslage stark veraltet und grundlegend reformbedürftig war.²⁷ Zum Anwendungsbereich kann, abgesehen vom zeitlichen Anwendungsbereich, sinngemäß auf obiges verwiesen werden.

In dieser Zeit lag die sachliche Zuständigkeit in erster Instanz in aller Regel bei k. u. k. Garnisonsgerichten.²⁸ Diese waren, stark vereinfacht gesagt, an Orten eingerichtet, an denen große militärische Verbände stationiert waren. Die örtliche

¹⁹ WEISL, BT 3.

²⁰ Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, 27. 5. 1852, RGBl. 117/1852.

²¹ LELEWER, Grundriß (1909) I; WEISL, BT 3.

²² DAMIANITSCH, Studien 189.

²³ SCHMID, Heeresrecht 516–518.

²⁴ Geregelt im jeweiligen Dienstreglement. KLEEMANN, Disziplinarstrafrecht 26.

²⁵ Ebd. 28–40.

²⁶ Die Theresiana wurde durch eine Vielzahl von Normen novelliert. Zum Verhältnis zu weiteren strafrechtlichen Normen und der geschichtlichen Entwicklung etwa WEISL, MStPO Kommentar IX-XIX.

²⁷ So weist schon Art. XII des Kundmachungspatents des MStG 1855 auf eine anstehende Reform hin, diese wurde aber erst über 50 Jahre später umgesetzt. Darüber hinaus äußerten sich beinahe alle zeitgenössischen Autoren kritisch über die formelle Rechtslage mit über 600 (!) unterschiedlichen Rechtsquellen und Inquisitionsprozess. Nachdrückliche Kritik etwa bei DAMIANITSCH, Studien 140; SCHAGER, MStPO 1–3; DERS., Geschichte MStPO 24; SCHMID, Heeresrecht 608–614; WEISL, AT 4; ders., MStPO Kommentar XI-XV.

²⁸ Ausnahmen und Details zu zweiter und dritter Instanz SCHMID, Heeresrecht 503f.

Zuständigkeit wurde durch das zuständige Militärterritorialkommando²⁹ zugewiesen und durch den Ort der Ergreifung des Verdächtigen begründet.³⁰ Wurde ein Soldat versetzt, so wechselte zumeist auch die örtliche Zuständigkeit, denn der Akt wurde zum neuen Kommando „mitversetzt“. Eine Rekonstruktion der Zuständigkeiten ist in der Praxis daher oft schwierig. Garnisonsgerichte beschäftigten i.d.R. eine geringe Anzahl dauerhafter Mitarbeiter und fallweise beigezogene Laienrichter. Die Juristen an den Gerichten wurden „Auditoren“ (= Offiziere im Justizdienst) genannt. Dem zuständigen Auditor kam im Verfahren eine Schlüsselrolle zu. Im Sinne des Inquisitionsprozesses war er Untersuchungsrichter, Ankläger, Verteidiger und Teil des Richterkollegiums. Gleichwohl der Auditor dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs sowie der materiellen Wahrheitsfindung verpflichtet war und darüber hinaus die Beschuldigtenrechte einzuhalten hatte, waren ihm im „Untersuchungsverfahren“ zwei Beisitzer beigegeben. Diese hatten bei allen Untersuchungshandlungen insbesondere auf die Wahrung der Beschuldigtenrechte zu achten.³¹ Die Vor(untersuchungs)verfahren wurden grundsätzlich regimentsintern von Auditoren (meist in Zusammenarbeit mit unmittelbaren Vorgesetzten des Verdächtigen) durchgeführt.³²

Die entscheidendste Rolle in den Verfahren kam den „Gerichtsherren“ zu. Gerichtsherren waren jedenfalls die jeweiligen Militärterritorialkommandanten und zumeist auch Regimentskommandanten. Die jeweiligen Gerichtsherren entschieden nach den Voruntersuchungen per eigenhändiger Unterschrift, ob überhaupt eine ordentliche Untersuchung eingeleitet wurde oder die Einstellung erfolgen sollte. In ihrem Namen

wurde das gesamte Strafverfahren geführt. Die Gerichtsherren mussten das Urteil (oder das rechtliche Erkenntnis) handschriftlich bestätigen,³³ selbiges ablehnen oder den Akt dem Obergericht vorlegen. Sie hatten das Urteil (oder rechtliche Erkenntnis) kundzumachen und zu vollziehen. Es wurde auch in ihrem Namen erlassen. Weiters kam ihnen ein umfangreiches Strafmilderungsrecht zu. Eine Straferschärfung war nicht möglich.³⁴ Diese umfassenden Kompetenzen, gerechtfertigt als Ausfluss der militärischen Kommandogewalt, die wiederum vom apostolischen Kaiser abgeleitet und übertragen wurde, führten teilweise zu nicht nachvollziehbaren, aus heutiger Sicht eher willkürlich wirkenden Verfahrensschritten.³⁵

Verfahren wurden entweder in Form des „Kriegsrechts“ oder des „rechtlichen Erkenntnisses“ geführt. Erstgenannte Verfahrensart kam grundsätzlich bei über sechsmonatiger Strafandrohung zur Anwendung und besaß einen höheren Grad an Formalität. Sie endete grundsätzlich mit Urteil. Letztgenannte Verfahrensart war bei Mannschaftsgraden anzuwenden, wenn weder Rechtsverlust drohte, noch die sechsmonatige Strafandrohung überschritten wurde. Sie war weniger formell und endete mit „Rechtlichem Erkenntnis“.³⁶ Verfahren wurden geheim und schriftlich geführt. Rechtsmittel waren nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Kosten des Verfahrens waren grundsätzlich durch das Militärärar zu tragen.

2.2 Die Rechtslage ab 1. Juli 1914

Am 5. Juli 1912 wurden die fünf neuen Militärstrafprozessordnungen durch Kaiser Franz Joseph I. in Bad Ischl sanktioniert und am 8. Juli

²⁹ WANDRUSZKA, URBANITSCH, Habsburgermonarchie 396f.

³⁰ SCHMID, Heeresrecht 503.

³¹ Ebd. 585f.

³² Ebd. 503–508.

³³ Ebd. 596.

³⁴ Ebd. 578–580.

³⁵ Ohne erkennbaren Grund behielt sich etwa im Fall Jankovics (Anm. 13) der Gerichtsherr in OZ a-1 die

Entscheidung über Untersuchungen zum Zechgenossen vor, der die Arretierung des Jankovics unter Einsatz von Körperkraft verhindern wollte.

³⁶ SCHUPP, Rechtslehre 45f.; etwa ebenso Fall Jankovics (Anm. 13), OZ 21.

1912 kundgemacht.³⁷ Sie waren beinahe ident und unterschieden sich hauptsächlich durch Bestimmungen zur Gerichtssprache. Für diesen Artikel ist grundsätzlich nur das „Gesetz über die Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht 1912“³⁸ (MStPO) relevant. Es wurde i.S.d. § 487 MStPO ab 1. Juli 1914 angewandt. Zum örtlichen Anwendungsbereich muss ergänzend angeführt werden, dass die Militärstrafprozessordnungen nach dem Territorialprinzip angewandt wurden. Stark vereinfacht kann gesagt werden, dass innerhalb der damalig österreichischen Grenzen immer die MStPO angewandt wurde, in damalig ungarischen Gebieten immer die entsprechende ungarische Militärstrafprozessordnung. Dies traf auch dann zu, wenn das Kommando einer ungarischen Einheit im Kriegsfall in österreichische Gebiete verlegt wurde.³⁹ Die MStPO wurde für Heer und Marine angewandt. Für letztere wurden Sonderbestimmungen getroffen, auf die mangels Relevanz nicht eingegangen werden kann.

Die MStPO brachte in jeder Hinsicht bedeutende Änderungen mit sich und galt zum Zeitpunkt der Erlassung als Strafprozessordnung im modernen Sinne. Sie beinhaltete aus dem geltenden Recht bekannte strafprozessrechtliche Prinzipien⁴⁰ und unterteilte das Verfahren in Vor- und Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung bzw. Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren.⁴¹ Die Hauptverhandlung war nach § 256 MStPO bei sonstiger Nichtigkeit öffentlich⁴² und mündlich zu führen. Nur was in der Hauptverhandlung

vorgetragen wurde, durfte ins Urteil einfließen. Die Begrifflichkeiten und Systematik, beispielsweise der Rechtsmittel,⁴³ ähneln insgesamt jenen des geltenden Strafprozessrechts. Urteile ergingen stets im Namen des Kaisers.

Die erstinstanzlichen Garnisonsgerichte wurden im Sinne der §§ 50 bis 85 MStPO durch k. u. k. Brigade- sowie Divisionsgerichte ersetzt. Die sachliche Zuständigkeitsaufteilung entsprach der damaligen Unterscheidung zwischen k. k. Bezirks- und Landesgerichten und war amtswegig wahrzunehmen. Divisionsgerichte waren dabei stets für Offiziere zuständig.⁴⁴ Die Gerichte wurden zwar am Ort des Kommandos einer Brigade oder Division eingerichtet, waren von selbigen aber gänzlich unabhängig und organisatorisch getrennt.⁴⁵ Sie wurden im Sinne der Schöffengerichtsbarkeit nach §§ 53ff MStPO stets als Kollegialorgan eingerichtet. Die Richter waren gemäß § 26 MStPO unabhängig, nur dem Gesetz verpflichtet und wurden randomisiert am Beginn eines jeden Jahres abkommandiert. Die Gerichtssprache regelte § 80 MStPO und war i.d.R. jene der Dienstsprache.⁴⁶ Verteidiger konnten gemäß § 87ff MStPO noch während der Hauptverhandlung beigezogen werden, wobei ab einer Strafan drohung von bis zu fünf Jahren Verteidiger verpflichtend beizuziehen waren und bei Bedarf amtswegig bestellt wurden.

Die „Ausübung des staatlichen Strafverfolgungsrechtes“⁴⁷ kam dem „zuständigen Kommandan-

³⁷ Es handelte sich um jeweils zwei Gesetze für die „österreichischen“ Teile der Monarchie (jeweils eines für die gemeinsame Wehrmacht und eines für die Landwehr) und zwei Gesetze für Ungarn (jeweils eines für die gemeinsame Wehrmacht und eines für die „ungarische“ Landwehr) sowie eines für Bosnien und Herzegowina. SCHAGER, Geschichte MStPO 40f.

³⁸ Gesetz vom 5. Juli 1912 über die Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht, RGBl. 130/1912.

³⁹ NOWAK, Strafprozeß 11–17.

⁴⁰ Ebd. 18–26.

⁴¹ Ebd. 27.

⁴² Ausnahmen SEELIGER, HV 329–331 und §§ 257ff MStPO.

⁴³ NOWAK, Strafprozeß 303–377.

⁴⁴ SCHAGER, MStPO 23.

⁴⁵ Ebd. 23f.

⁴⁶ Diese umfangreiche und komplexe Bestimmung war einer der Gründe, warum über die MStPO so lange kein Konsens erzielt werden konnte. Weiterführend etwa WEISL, MStPO Kommentar 65–68.

⁴⁷ NOWAK, Strafprozeß 86.

ten“ zu. Er war in aller Regel ein höherer militärischer Befehlshaber.⁴⁸ In seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich (= Kommandobereich) ordnete er beispielsweise vorläufige Erhebungen, die Einleitung und/oder Einstellung des Ermittlungsverfahrens, die Untersuchungshaft sowie die öffentliche Erhebung der Anklage an. Es galt, insbesondere bei der Anklageerhebung, das Legalitätsprinzip.⁴⁹ Seine weitreichenden Kompetenzen endeten stets mit Beginn der Hauptverhandlung, auf die der zuständige Kommandant keinerlei Einfluss nehmen durfte und in der er bloße Parteienstellung besaß.⁵⁰ Die Rolle ähnelte jener des „Chefs der Staatsanwaltschaft im bürgerlichen Strafverfahren“⁵¹ und wurde im Vergleich zu der des Gerichtsherrn, der das gesamte Verfahren „völlig beherrscht[e]“,⁵² stark eingeschränkt. Der zuständige Kommandant konnte jedoch die Einstellung von Verfahren in jedem Stadium anordnen und unter obig genannten Bedingungen folglich „bloß“ disziplinarrechtlich abhandeln.⁵³

Zur Ausübung seiner Kompetenzen waren dem zuständigen Kommandanten anwaltliche Organe beizugeben.⁵⁴ Diese wurden nach § 44 MStPO bei brigadegerichtlichen Verfahren als „Gerichtsoffizier“ (= Offizier des Soldatenstandes) und bei divisionsgerichtlichen Verfahren als „Militäranwalt“ (= Offizier des Justizdienstes) bezeichnet.⁵⁵ Sie waren dem zuständigen Kommandanten untergeordnet, berieten ihn juristisch und wurden

stellvertretend für ihn tätig.⁵⁶ Eine wechselseitige Abtretung der Ermittlungsverfahren zwischen Gerichtsoffizier und Militäranwalt sowie durch den Gerichtsoffizier an den juristisch gebildeten Untersuchungsrichter war auf Anordnung des zuständigen Kommandanten aus unterschiedlichen Gründen möglich.⁵⁷ Letzteres kam in der Praxis sehr häufig vor. Den anwaltlichen Organen war es jedoch gemäß § 48 MStPO untersagt, als Untersuchungsrichter, als Teil des erkennenden Gerichts oder als Verteidiger tätig zu werden. Stark vereinfacht gesagt kann ihre Rolle mit jener des zeitgenössischen Bezirks- und Staatsanwalts verglichen werden.⁵⁸ Ähnlich dem alten Prozessrecht änderte sich die örtliche Zuständigkeit durch Versetzung des Beschuldigten. Das Strafverfahren wurde auch nach der neuen MStPO „mitversetzt“.⁵⁹ Änderungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten waren insbesondere in Kriegszeiten üblich. Sie konnten in einem Akt mehrmals erfolgen, führten in der Folge auch zu unterschiedlichen Aktenzahlen und erschweren die vollumfängliche Rekonstruktion der Verfahren erheblich. Der Begriff „Auditor“ fand sich in der neuen MStPO übrigens nicht mehr, wohl um „jeden Anklang an das [...] Inquisitionsverfahren zu beseitigen“.⁶⁰ Als Bestandteil des Dienstgrads für Offiziere im Justizdienst war er aber weiter gebräuchlich, so etwa auch bei Alfred Verdross oder Hans Kelsen.⁶¹

⁴⁸ Z.B. Divisions-, Brigade-, Armee- oder Festungskommandant, aber auch der Kommandierende eines Kriegsschiffes. SEIFERT, Kommandant.

⁴⁹ WEISL, MStPO Kommentar 42.

⁵⁰ Es war dem zuständigen Kommandanten nach § 256 MStPO untersagt, an der öffentlichen Hauptverhandlung auch nur als Hörer teilzunehmen. SEELIGER, HV.

⁵¹ SCHAGER, MStPO 31.

⁵² Ebd. 30.

⁵³ Ebd. 30–34; Fall Saugl (Anm. 18), OZ 7.

⁵⁴ CZIÁKY, Kommandant.

⁵⁵ WEISL, MStPO Kommentar 42–44.

⁵⁶ CZIÁKY, Kommandant 93.

⁵⁷ WEISL, MStPO Kommentar 118f.

⁵⁸ Ähnlich dazu ebd. 42f.

⁵⁹ ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten Reg 343/04 Beer, Johann.

⁶⁰ SCHAGER, MStPO 25.

⁶¹ „Landsturmoberleutnantauditor Dr. Alfred Verdross“ in der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung No. 40 vom 30. 9. 1916 oder „k. k. Landsturm-Oberleutnantauditor Universitätsprofessor Dr. Hans Kelsen“ als Autor in der von Albin Schager herausgegebenen Zeitschrift für Militärrecht. Letztgenannter sah sich jedoch genötigt in einer Fußnote zu Hans Kelsens Beitrag „grundsätzliche Bedenken“ anzumelden und behielt sich die Stellungnahme dazu vor. KELSEN, Reform 8. Weiterführend OLECHOWSKI, Kelsen 194–204.

Die MStPO sieht jedoch Abweichungen vom skizzierten ordentlichen Verfahren vor und kennt auch außerordentliche Verfahrensarten. Diese waren zum einen das standgerichtliche Verfahren nach den §§ 433ff MStPO und zum anderen das Verfahren im Felde und zur See gemäß den §§ 451ff MStPO, wobei für den Untersuchungsgegenstand ersteres gar nicht und letzteres teilweise von Bedeutung ist. Das Verfahren im Felde beabsichtigte eine Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren während Kriegzeiten.⁶² Diese zumeist als „Feldgerichte“ bezeichneten Gerichte waren grundsätzlich nicht-dauerhaft an den zuständigen Kommanden in frontnahen Orten oder Orten an der Front eingerichtet.⁶³ Die Beschuldigtenrechte mussten zwar ebenso wie die grundlegenden Prinzipien des Strafverfahrens berücksichtigt werden, wurden aber deutlich eingeschränkt. Im Sinne des § 452 MStPO wurde das Verfahren im Felde bereits ab dem Zeitpunkt der Mobilisierung und nur für eine konkrete Einheit (meist ab Verlassen der Kaserne) angewandt. Es war bis zur faktischen Demobilisierung in Kraft.⁶⁴ Weiters wurde die sachliche Zuständigkeit vereinheitlicht. Erstinstanzlich war stets ein Feldgericht zuständig, das

grundsätzlich nur bei Bedarf nach dem Modell des Divisionsgerichts einzuberufen war. Das Strafverfolgungsrecht kam bei Feldgerichten den „Befehlshabern vom Divisionskommandanten aufwärts“⁶⁵ zu, wobei eine Delegation an untergeordnete Kommandos möglich war. Zur Ausübung des Strafverfolgungsrechts wurde dem zuständigen Kommandanten ein Untersuchungsführer (i.d.R. Offizier des Justizdienstes) zugeteilt.⁶⁶ In der Zusammensetzung des Richterkollegiums war der zuständige Kommandant gänzlich frei. Rechtsmittel gegen Urteile waren nicht zulässig.⁶⁷

III. Zur Trunkenheit in militärstrafrechtlicher Theorie und Praxis

1. Der Vollrausch im MStG – Eine Frage der Zurechnung

Ähnlich der geltenden Rechtslage⁶⁸ sah der allgemeine Teil des MStG bestimmte Gründe vor, die eine Zurechnung von strafbaren Handlungen

⁶² So sah § 466 MStPO vor, dass beispielsweise im Ermittlungsverfahren jede „Weitläufigkeit“ zu vermeiden sei.

⁶³ Während des Ersten Weltkriegs wurde davon jedoch zeitweise abgegangen und z.B. auch das dauerhaft eingerichtete Divisionsgericht in Graz als Feldgericht geführt. Dies war i.S.d der MStPO wohl rechtswidrig.

⁶⁴ WEISL, MStPO Kommentar 357–359.

⁶⁵ Ebd. 365.

⁶⁶ Dieser ermittelte nicht nur im konkreten Verfahren und handelte ähnlich dem Untersuchungsrichter am Divisionsgericht, sondern konnte auch die Funktion des Anklagevertreters oder Verhandlungsleiters in der Hauptverhandlung übernehmen. Dies stellte eine „Umwerfung des ganzen modernen Strafprozesses und in Rückfall in das alte Verfahren eine Vermischung der Funktionen der Anwaltschaft, der Untersuchungsrichter und des Verhandlungsleiters“ dar. WEISL, MStPO Kommentar 370f.

⁶⁷ Der Verurteilte konnte sich lediglich unmittelbar nach der Urteilsfällung, auf Nachfrage, zum Urteil äußern. Die Rechtskraft erwuchs erst nach Bestätigung des zuständigen Kommandanten.

⁶⁸ Die gegenwärtige Strafrechtsforschung geht davon aus, dass eine Person unter gewissen Umständen nicht schuldfähig ist. Ein Täter mag tatbestandsmäßig und rechtswidrig handeln, doch mangelt es an der schuldfähigkeit, ist die strafbarkeit i.d.F ausgeschlossen. Einer der wichtigsten Gründe, um die schuldfähigkeit auszuschließen, ist wohl die „zurechnungsunfähigkeit auf Grund einer psychischen Störung“ nach § 11 des geltenden Strafgesetzbuches. Zurechnungsunfähigkeit liegt unter anderem vor, wenn der Täter eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung durch „volle Berauschung“ erleidet. Die volle Berauschung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Täter sich durch den Genuss von Rauschmitteln in einen Zustand versetzt, in dem das Unrecht der konkreten Tat nicht mehr ein-

ausschließen. Auf die „volle Berausung“ wird im MStG grundsätzlich wortgleich, aber getrennt nach Verbrechen (§ 3 lit. c MStG) und Vergehen (§ 5 lit. c MStG) eingegangen. Demnach ist eine Zurechnung der Tat nicht möglich, wenn der Vollrausch „ohne Absicht“ zugezogen wurde und sich der Täter darum „seiner Handlung nicht bewusst war“. Waren diese Voraussetzungen gegeben, wurde die eigentlich verübte Straftat nicht geahndet. Im Sinne der §§ 7 und 797 MStG wurde lediglich „die Trunkenheit ‚an sich‘“⁶⁹ als Vergehen bestraft.⁷⁰ Wurde die volle Berausung jedoch in der Absicht herbeigeführt, eine Straftat zu begehen, dann wurde „der rechtswidrige Erfolg als *actio libera in causa* zur Schuld gerechnet“.⁷¹ Eine Legaldefinition des Vollrausches wird durch das Gesetz nicht vorgenommen. Auch die zeitgenössische österreichische militärstrafrechtliche Literatur blieb, im Unterschied zu jener im Deutschen Reich,⁷² eher vage und behalf sich teilweise mit Verweisen auf die zivile Strafrechtsforschung.⁷³ In aller Regel wurde die volle Berausung jedoch als „vorrübergehende Sinnesverwirrung“⁷⁴ gesehen, die grundsätzlich durch einen starken Übergenuß von „geistigen Getränken“⁷⁵ herbeigeführt wurde. Das Stadium der

einfachen Trunkenheit wurde dabei bereits überwunden, die vollumfängliche Handlungsunfähigkeit, in der ein Gebrauch der Gliedmaßen nicht mehr möglich sein würde und man inaktiv am Boden läge, war jedoch noch nicht erreicht.⁷⁶ In der Praxis war die Frage, ob eine volle Berausung i.S.d. MStG vorlag, von höchster Relevanz⁷⁷ und wurde beinahe immer adressiert.

Obwohl bereits das allererste wissenschaftliche Werk zum MStG aus dem Jahr 1855 zwischen verschiedenen Rauschmitteln unterschied,⁷⁸ unterblieb diese Differenzierung in der Folge zumeist.⁷⁹ Alkohol war in der überwiegenden Sicht der zeitgenössischen Autoren quasi das Standardrauschmittel, um einen zurechnungsfähigkeitsausschließenden Vollrausch herbeizuführen. Dies mag auch an der verunglückten Terminologie des MStG liegen, das beispielsweise in § 7 MStG die volle Berausung im Trunkenheitszusammenhang beschrieb. Eine analoge Anwendung auf andere Sachverhalte (z.B. Vollrausch durch Opiummissbrauch) ist naheliegend, wäre aber wohl auch aus damaliger Sicht mit Blick auf den Wortlaut der betreffenden Bestimmungen und Art. V Kundmachungspatent, sowie aus dem daraus zweifelsfrei erfließenden Analogieverbot,⁸⁰

gesehen werden kann. Das Stadium der Bewusstlosigkeit, in dem man sich mitunter „volltrunken im Straßengraben wälzt“ ist bei der vollen Berausung jedoch noch nicht eingetreten. Ein Minderrausch (jedenfalls unter 2,5 Promille) gilt keinesfalls als Schuldabschließungsgrund. FUCHS, Strafrecht 214–221.

⁶⁹ LELEWER, Grundriß (1909) 28.

⁷⁰ Die Bestimmungen entsprechen, teilweise wortgleich, den §§ 2 c, 236, 523 des zivilen StG. Die zeitgenössische zivile Strafrechtsforschung scheint sich den Fragen der Zurechnung und jenen des Vollrausches umfangreicher zugewandt zu haben, siehe etwa HERBST, Handbuch 62–65; stellenweise verweist die militärische Strafrechtsforschung auch auf das zivile StG, mitunter auch eher abenteuerlich etwa JUNK, Praxis 53–57.

⁷¹ KLEEMANN, Genesis 44.

⁷² RISSOM, Trunkenheit; STIER, Trunkenheit.

⁷³ JUNK, Praxis 53–57.

⁷⁴ DAMIANITSCH, MStG 16; WEISL, AT 148.

⁷⁵ DAMIANITSCH, MStG 16; STERN, Gerichts-Zeitung.

⁷⁶ DANGELMAIER, Militär 10f.; GROSS, Criminalpsychologie 676–678; JUNK, Praxis 53–57; STERN, Gerichts-Zeitung.

⁷⁷ Besonders bedrückend der Fall Mich: Im feldgerichtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahren bestätigte sich zweifelsfrei der Vorwurf der Vergewaltigung, es gab keine Zweifel an den Aussagen des Tatopfers. Dem 22-jährigen Angeklagten wurde in der Hauptverhandlung jedoch die vollständige Berausung durch Spiritus i.S.d. §§ 7, 797 MStG nach Zeugenaussagen zuerkannt. Er wurde wegen bloßer Trunkenheit zu einem Monat Arrest verurteilt. Einziger Fall unter 36 ohne Strafverschärfungen! ÖStA, KA MGA GS B Bilgoraj Akten K 42/16 Mich, Michael.

⁷⁸ DAMIANITSCH, MStG 16.

⁷⁹ Ausnahme WEISL, AT 150.

⁸⁰ KLEEMANN, Genesis 18.

bedenklich gewesen. Auf Ebene der Strafrechtssystematik fällt auf, dass die zeitgenössischen Autoren einschlägiger militärstrafrechtlicher Werke den Ausschluss der Zurechnung durch Vollrausch jeweils unterschiedlichen strafrechtlichen Ebenen zuordneten.⁸¹ Abgesehen von diesen systematischen Unschärfen sind die Parallelen zum geltenden (österreichischen) Strafrecht jedoch augenscheinlich.⁸²

2. Die Trunkenheitsdelikte im besonderen Teil des MStG

Der besondere Teil des MStG befasste sich in acht unterschiedlichen Delikten mit Trunkenheit. Sie befanden sich dabei insbesondere im zweiten MStG-Teil über Militärverbrechen und -vergehen, und konnten daher grundsätzlich nur von vereidigten Kombattanten begangen werden. Die einzige Ausnahme bildeten die §§ 797 und 798 MStG, die dem fünften Teil des MStG über gemeine Vergehen zugeordnet waren.

Bevor jedoch auf die Trunkenheitsdelikte im Detail eingegangen werden kann, muss der Begriff „Trunkenheit“ eingegrenzt werden, zu dem das Gesetz ebenso keine näheren Ausführungen trifft wie zu jenem der „vollen Berauschung“. Der damalige Forschungsstand zu alkoholbedingter Intoxikation war dabei freilich ganz generell ein anderer als dies heute der Fall ist.⁸³ In der militärstrafrechtlichen Forschung im Speziellen war

zwar teilweise klar, dass auch „minimale Alkoholgaben nicht ganz wirkungslos blieben“⁸⁴, doch zog „bloßes ‚Angeheitertsein‘“⁸⁵ keine militärstrafrechtlichen Konsequenzen nach sich.⁸⁶ In diesem Sinne war beispielsweise Kälteschutz durch „Zuflucht“⁸⁷ im Alkohol sozial-adäquat, wenn nur so viel konsumiert wurde, wie „ein normaler Mensch vertragen kann“.⁸⁸ Ganz generell war eine leichte Alkoholisierung im heutigen Sinne militärstrafrechtlich also nie relevant. Davon streng zu unterscheiden war jedoch die einfache oder normale Trunkenheit im zeitgenössischen Sinn. Diese war als „höherer Grad des Alkoholisiertheits“⁸⁹ zu verstehen, die durch „übermäßigen Genuss geistiger Getränke“⁹⁰ zur Bewusstseinsintrübung führte und in jeder Form eine Strafbarkeit nach sich zog. Denn Trunkenheit wurde als „Laster“ beschrieben, „welches [...] Soldaten zu ungeziemenden Ausschweifungen, ja sogar verbrecherischen Handlungen [...] veranlasst“.⁹¹ Sie hindere an der „untadeligen Vernehmung des Dienstes“ und schade dem „militärischen Standesehnen“⁹² sowie dem „sittlichen Niveau“⁹³ und darüber hinaus sei die „körperliche und geistige Leistungsfähigkeit empfindlich herabsetzt“.⁹⁴ Trunkenheit stellte dabei grundsätzlich einen Strafmilderungsgrund nach § 114 lit. d MStG dar. Die Steigerungsform der

⁸¹ Ebd. 43 differenziert etwa zwischen Schuld- und Strafausschließungsgründen, ordnet diese aber samt Zurechnung unter „Subjektiver Thatbestand“ ein; LELEWER, Grundriß (1909) 22 ordnet die Zurechnung unter „Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen“ ein, spricht aber auch von Strafausschließungsgründen; WEISL, AT ordnet den Themenkreis der Strafaufhebung zu. Das Aktenmaterial lässt darauf deuten, dass in der Praxis der Ausschluss der Zurechnung i.S.d. §§ 7 und 797 MStG eher auf Ebene des subjektiven Tatbestands stattfand. Etwa ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten K 1175/16 Vasiljevic, Salo Ilija; Fall Mich (Anm. 77).

⁸² Siehe Anm. 68.

⁸³ GROSS, Criminalpsychologie 676–685; JUNK, Praxis 53–57; KRAFFT-EBING, Grundzüge 177–183.

⁸⁴ LELEWER, Grundriß (1909) 27.

⁸⁵ LELEWER, Grundriß (1909) 27; PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 302.

⁸⁶ So auch MOGH, Entscheidung vom 28. 6. 1904, Nr. 138 Stf.

⁸⁷ KLEEMANN, Genesis 178.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ LELEWER, Grundriß (1909) 27.

⁹⁰ WEISL, AT 150.

⁹¹ KLEEMANN, Genesis 178.

⁹² LELEWER, Grundriß (1909) 27.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd.

Trunkenheit war die obig beschriebene volle Berauschung, mit genannten Konsequenzen für die unterbliebene Zurechnung der Straftat.

Doch nun zu den Trunkenheitsdelikten im besonderen Teil des MStG, bei deren Erörterung der gegenständliche Beitrag von der zeitgenössischen Systematisierung abweicht und eine eigenständige vornimmt.⁹⁵

2.1. Trunkenheit im allgemeinen Dienst (§§ 268 und 269 lit. g MStG)

Die Trunkenheit im allgemeinen Dienst (= jede dienstliche Verwendung außer Wachdienst) wird im neunten Hauptstück des MStG über Störungen der „Zucht und Ordnung“ festgeschrieben und umfasst zwei Delikte: Einerseits den als „Verbrechen“ ausgestalteten § 268 MStG und andererseits das „Vergehen wider die Zucht und Ordnung“ nach § 269 lit. g MStG.

Nach § 268 MStG machte sich der Normunterworfenen strafbar, wenn er sich nach einer Kommandierung zur Dienstverrichtung „durch Berauschung“ unfähig machte, diesen Dienst anzutreten oder ihn angemessen auszuführen und dadurch: a) einen Schaden verursachte oder b) im Vollrausch ein Verbrechen⁹⁶ beging, das nach §§ 7 und 797 MStG zu bestrafen wäre. Der Anwendungsbereich des § 268 MStG war nicht mehr eröffnet, sobald die konkret befohlene Dienstverrichtung beendet war.⁹⁷ Eine Konkurrenz zwischen § 268 MStG und §§ 7 und 797 MStG wurde ausgeschlossen.⁹⁸ Das Strafausmaß war mit „Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre“ festgesetzt und konnte „je nach Größe des

verursachten Schadens“ auf Kerker „bis zu fünf Jahren“ erweitert werden. Ab wann diese Qualifikation genau eintrat, wurde weder ex lege noch durch die zeitgenössische Literatur näher bestimmt.⁹⁹

Dem „Vergehen wider die Zucht und Ordnung“ gemäß § 269 lit. g MStG macht sich hingegen strafbar, wer sich im Dienst „berauscht“ und „weder einen Schaden dadurch verursacht, noch eine Handlung verübt hat, die bei vorhandenem Bewußtsein als Verbrechen zu bestrafen wäre.“ Auch dieser eher verunglückte Wortlaut des MStG ließ schon damals Raum zur Interpretation. Denn unter der Schwelle des Verbrechens befand sich einerseits das Vergehen, aber andererseits auch das rechtskonforme Verhalten. Somit wären zwei Möglichkeiten denkbar: a) Trunkenheit im Dienst ohne Schaden mit folgendem Vergehen im Vollrausch oder b) Trunkenheit im Dienst ohne Schaden ohne jedes strafrechtlich relevante Verhalten. Ginge man von Möglichkeit a) aus,¹⁰⁰ so entstünde eine Strafbarkeitslücke im Hinblick auf die einfache Trunkenheit im Dienst ohne jedes strafrechtlich relevante Verhalten. Denn die einfache Trunkenheit im Dienst ohne jedwede weitere delinquente Handlung wäre bei Möglichkeit a) nicht unter Strafe gestellt. Dies würde der Logik des Gesetzes, das sogar die Trunkenheit außer Dienst im § 269 lit. h MStG bestraft, zuwiderlaufen. Im Sinne des argumentum a minori ad maius kann gesagt werden: Wenn sogar Trunkenheit außer Dienst gemäß § 269 lit. h MStG unter Strafe gestellt wurde, dann scheint es naheliegend, dass bloße Trunkenheit im Dienst

⁹⁵ Die zeitgenössische Forschung gliederte die Trunkenheitsdelikte i.d.R. in chronologischer Reihenfolge, wodurch die Gewinnung eines Überblicks erschwert wird.

⁹⁶ In letzterem Fall ist der Wortlaut des § 268 MStG jedoch gänzlich unklar. Er spricht lediglich von einer im Vollrausch begangenen „Handlung“ und lässt damit offen, ob diese Handlung Verbrechen oder Vergehen sei. Durch die entstandene Rechtsunsicherheit sah sich das Armee-Oberkommando 1857 bewogen eine Verordnung zu erlassen, die den Tatbestand lediglich auf

im Vollrausch begangene Verbrechen einschränkt. Armee-Oberkommando-Verordnung vom 12. Juni 1857, Abt. 2, Nr. 808.

⁹⁷ MOGH, Entscheidung vom 29. 2. 1908, Nr. 15.

⁹⁸ DANGELMAIER, Militär 141–143; PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 295f.

⁹⁹ Obwohl das MStG das Konzept der Qualifikationen grds. kannte und etwa beim Diebstahl anwandte.

¹⁰⁰ PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 301f.

nach 269 lit. g MStG erst recht unter Strafe stand. Gleichwohl die Argumentation verschieden ist, muss in diesem Sinne jenem Teil der zeitgenössischen Literatur gefolgt werden,¹⁰¹ der § 269 lit. g MStG auf Fälle der Trunkenheit im Dienst mit folgendem Vergehen im Vollrausch und auf bloße Trunkenheit im Dienst anwandte. Eine Konkurrenz mit §§ 7 und 797 MStG ist daher auszuschließen.¹⁰² Das Strafausmaß betrug nach § 270 MStG „Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten“ und konnte je nach „Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch in strengen Arrest [...] bis auf sechs Monate“ verlängert werden. Unteroffiziere konnten degradiert und Offiziere entlassen werden.

In der Spruchpraxis war § 269 lit. g MStG zweifelsfrei bedeutender als § 268 MStG. Dies ist wohl mit der Ausgestaltung des § 268 MStG an sich zu begründen, der selten vollständig verwirklicht werden konnte. Sachverhalte, die auf einen erfolgreich zugezogenen Vollrausch hindeuteten, wurden in der Praxis eher direkt nach §§ 7 i.V.m. 797 MStG und eher weniger nach den entsprechenden Vollrauschfällen des §§ 268 und 269 lit. g MStG behandelt. Eine Herangehensweise, die mit Blick auf die ähnlich gelagerten Strafanrohungen und den insgesamt terminologisch etwas verunglückten und daher schwerer anwendbaren § 268 MStG nachvollziehbar erscheint.

2.2 Trunkenheit im besonderen Dienst (§§ 231, 233, 239 MStG)

Die Trunkenheit im besonderen Dienst (= Wachdienst) wurde im siebenten Hauptstück des MStG „Von den Pflichtverletzungen im Wachdienste“ geregelt. Einleitend wurde dabei mit

§ 230 MStG der weitgefaste Anwendungsbereich festgelegt und legaldefiniert, wer überhaupt als „im Wachdienste“ zu verstehen ist.¹⁰³ Diese Frage war in der Praxis bedeutend, weil für Personen im Wachdienst ein deutlich höheres Strafmaß galt. Im Kriegsfall konnte etwa nach § 232 MStG gar die Todesstrafe verhängt werden. § 231 MStG pönalisierte unterschiedliche Pflichtverletzungen durch Wachposten. Die demonstrative Aufzählung an tatbestandmäßigen Handlungen umfasste auch den Fall der Berauschung („wenn er sich [...] berauschet“). Der Posten muss diesen Rausch jedoch während des Postendienstes (zwischen Postenantritt und -ablöse) akquiriert haben. Im Lichte der zu schützenden Rechtsgüter, so die einhellige Einschätzung der zeitgenössischen Forschung und höchstgerichtlichen Rechtsprechung,¹⁰⁴ wäre jede Handlung tatbestandmäßig, die den Posten unfähig machte, seine Pflichten zu vollziehen. Schon leichte Trunkenheit sei gemäß § 231 MStG zu bestrafen, wenn dadurch die Dienstversehung in irgendeiner Form beeinträchtigt gewesen wäre. Das eingangs erwähnte „bloße angeheitert sein“ erfüllte freilich auch hier den geforderten Berausungsgrad nicht. Als Strafmaß sah § 232 MStG grundsätzlich „Kerker von einem bis zu fünf Jahren“ vor. Jedoch war der Täter in Kriegszeiten, wenn ein „großer Nachteil zu besorgen war [...] zum fünf- bis zehnjährigen Kerker, und bei wirklich entstandenem großen Schaden zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen.“ Auch hier nimmt das Gesetz keinerlei nähere Definition vor, wann es zum Eintreten der Qualifikation kam. Dies ist insbesondere mit Blick auf das hohe Strafmaß und die angedrohte Todesstrafe „bei wirklich entstandenem großen Schaden“ bemerkenswert. Nicht

¹⁰¹ LELEWER, Grundriß (1909) 29.

¹⁰² So auch ebd. und MOGH, Entscheidung vom 16. 2. 1909, Nr. 4.

¹⁰³ U.a. Posten im engeren Sinne, Patrouillen, aber auch Gendarmen oder jedweder Kombattant i.S.d. MStG, der zu einem der genannten Wachdienste abkommandiert wurde. DANGELMAIER, Militär 105–109; PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 120f.

¹⁰⁴ DANGELMAIER, Militär 110f.; PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 257; MOGH, Entscheidung vom 16. 1. 1906, Nr. 402 Stf.

minder bemerkenswert sind die eher wenig überzeugenden Ausführungen der zeitgenössischen Literatur, die derlei Feststellungen dem Gericht im Sinne einer fallweisen Entscheidung überantwortete.¹⁰⁵

Der in § 233 MStG geregelte Tatbestand ist von jenem des § 231 MStG scharf abzugrenzen. Denn der Tatbestand nach § 233 MStG erklärt die „Trunkenheit“ oder sonstiges „sich unfähig machen“ nur im Zusammenhang mit Angehörigen der „zur Besetzung und Ablösung bestimmter Wach-Posten befehligten Mannschaft“ als strafbar. Nach heutiger Terminologie würde sich dieser Tatbestand vereinfacht mit der Unterscheidung zwischen Wachbereitschaft und Wache erklären lassen. Die Angehörigen der befehligten Mannschaft i.S.d. § 233 MStG (= Wachbereitschaft) stehen zwar noch nicht auf einem konkret zugewiesenen Wachposten (= Wache), befinden sich aber in einem engen örtlichen, sachlichen und zeitlichen Konnex zueinander. Dieser Konnex war nach dem Wortlaut des § 233 MStG dann gegeben, wenn die Mannschaftsangehörigen bereits zum Wachdienst kommandiert wurden und unter dem Befehl des Wachkommandanten standen. Erst ab diesem Zeitpunkt war der Anwendungsbereich des § 233 MStG eröffnet. Versetzte sich der Soldat vor diesem Zeitpunkt in einen Zustand, der ihm die spätere Wachausübung verunmöglichte, selbst mit dem Wissen um die bevorstehende Kommandierung,¹⁰⁶ kam § 233 MStG nicht zur Anwendung.¹⁰⁷ In aller Regel lag dann eine Subordinationsverletzung vor. Diese Abgrenzung bereitete in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten und wurde mitunter nicht eingehalten.¹⁰⁸ Sofern kein Schaden entstand, betrug das Strafmaß „Kerker von sechs Monaten bis zu

einem Jahre“ und im Kriegsfall „nach Umständen bis zu fünf Jahren“. Für den Fall, dass der Dienst nicht angemessen oder durch keine Ersatzwache versehen wurde oder für den Fall des „wirklich entstandenen Schadens“ wurde auf § 232 MStG verwiesen, gleichwohl jener von einem „wirklich entstandenem großen Schaden“ sprach. Auch hier wurden zu gegenständlichen Qualifikationen keine weiteren Erörterungen getroffen. Obige Ausführungen zum Strafmaß des § 232 MStG gelten sinngemäß.

Der letzte Tatbestand in dieser Deliktsgruppe war § 239 MStG. Er konnte im Sinne der Bestimmung lediglich durch den „Wach-, Bedeckungs-, oder Posten-Kommandanten“ begangen werden und pönalisierte, wenn sich ebendieser während des Wachdienstes „berauscht[e]“ oder ein tatbestandsmäßiges Verhalten nach den §§ 231, 233 MStG wissentlich zuließ. Die Strafe wurde in §§ 240f MStG festgesetzt und in Friedenszeiten mit „Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei wirklich entstandenem Schaden auch bis zu fünf Jahren“ bestraft. In Kriegszeiten richtete sich die Strafe jedoch nach § 232 MStG. Fahrlässigkeit, aus der kein „erheblicher Nachteil“ entstanden und auch nicht zu befürchten war, war nach § 242 MStG maximal mit strengem Arrest bis sechs Monaten zu bestrafen. Auch hier werden die Qualifikationen nicht näher definiert, das obig zu § 232 MStG Gesagte gilt auch hier sinngemäß.

Insgesamt sorgten durch §§ 231ff MStG genannte Fälle der „Pflichtverletzungen im Wachdienst“ auf Grund terminologischer Unschärfen für Rechtsunsicherheiten, die u.a. durch eine Verordnung¹⁰⁹ des Reichskriegsministeriums aus dem Jahre 1869 ausgeräumt werden hätten sollen. Diese Verordnung bestimmte jedoch lediglich,

¹⁰⁵ PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 257f.

¹⁰⁶ Ein Soldat betrinkt sich beispielsweise am Vorabend im Wissen, dass er am Folgemorgen zur Wachbereitschaft kommandiert werden soll.

¹⁰⁷ PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 258–261; MOGH, Entscheidung vom 12. 8. 1915, R 206/15.

¹⁰⁸ ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten K 512/17 Weisenbacher, Jakob, ON 24.

¹⁰⁹ Reichskriegsministerialverordnung vom 17. 5. 1869, Abt. 4, Nr. 1035.

dass die Tatbestände nach § 231ff MStG nicht taxativ, sondern bloß demonstrativ zu verstehen seien. Mit dieser Verordnung ging somit nicht nur eine erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereiches einher, es konnte demnach praktisch jeder noch so irrelevante Minderverstoß unter §§ 231ff. MStG subsumiert werden – im Hinblick auf Art. V des Kundmachungspatents und das mitumfasste Analogieverbot sowie die immer wieder angeandrohte Todesstrafe (!) eine aus heutiger Sicht höchst problematische Vorgehensweise.

2.3 Trunkenheit außer Dienst

(§ 269 lit. h MStG)

Das MStG sanktionierte jedoch nicht nur Trunkenheit im Dienst, sondern auch jene außerhalb des Dienstes. Nach § 269 lit. h MStG machte sich des „Vergehen[s] wider die Zucht und Ordnung“ strafbar, wer „wegen Betrunkenheit außer dem Dienste [...] und anderen in Rücksicht auf ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst verbotenen Handlungen, schon zweimal im Disziplinar-Wege bestraft worden ist [...] und dennoch in einem solchen Vergehen neuerdings betreten wird.“ Obwohl der Wortlaut des § 269 lit. h MStG (erstmalig) weitgehend klar scheint und eine zweimalige disziplinare Vorbestrafung wegen „Betrunkenheit“ außer Dienste zur Tatbestandserfüllung vorgesehen war, erweiterte der Oberste Militärgerichtshof (MOGH) den Anwendungsbereich mit einer Entscheidung¹¹⁰ aus dem Jahr 1907 erheblich. So wurde sinngemäß konstatiert, dass der gesamte § 269 lit. h MStG eine bloß demonstrative Aufzählung darstelle. Daher sei ein außer Dienst betrunken Angetroffener auch dann nach § 269 lit. h MStG zu bestrafen, wenn er zweimalig disziplinar wegen Trunkenheit im Dienst vorbestraft wurde. Ohne schlüssige Begründung kommt der MOGH weiters zum Ergebnis, dass auch gerichtliche Vorstrafen wegen

Trunkenheit den Anwendungsbereich des 269 lit. h MStG eröffnen würden. Diese Entscheidung ist in Spruch und Begründung jedoch als verfehlt anzusehen. Eine derart umfangreiche höchstgerichtliche Tatbestandserweiterung (im Bereich des Strafrechts!) musste dem (militär)strafrechtlichen Grundprinzip „keine Strafe ohne Gesetz“ und dem Analogieverbot nach Art. V Kundmachungspatent zuwiderlaufen. Die Bestimmung mag zwar einen demonstrativen Teil beinhalten („anderen [...] verbotenen Handlungen“), dieser umfasst jedoch zweifelsfrei nicht die Tatbestandsteile mit Trunkenheitsbezug („wer wegen Trunkenheit außer dem Dienste [...] zweimal im Disziplinar-Wege bestraft worden ist, und dennoch in einem solchen Vergehen neuerdings betreten wird.“). Diese klar gegen den Wortlaut verstößende, beinahe willkürlich wirkende Interpretation durch den MOGH konfliktiert auch mit § 6 ABGB.¹¹¹ Dieser fand nach zeitgenössischer Lehrmeinung¹¹² auch auf das MStG Anwendung und sah vor, dass einem Gesetz keine andere Bedeutung beigelegt werden durfte, als vom Gesetzgeber intendiert war. Auch die Systematik des § 269 lit. h MStG lässt keine Zweifel daran, dass Trunkenheit außer Dienst insbesondere im Vergleich zur Trunkenheit im Dienst ein bloß minderschwereres Vergehen darstellte. Eine Verschärfung dadurch herbeizuführen, der minderschweren Trunkenheit außer Dienste u.a. zweimalige Vorstrafen der Trunkenheit im Dienst anzurechnen, erscheint demnach auch systemwidrig. Generell standen Teile der damaligen Forschung § 269 lit. h MStG skeptisch gegenüber. Einer der prominentesten Vertreter der zeitgenössischen militärstrafrechtlichen Literatur, selbst Justizoffizier im Dienst der Streitkräfte, war bereits 1862 überzeugt, dass § 269 lit. h MStG bei der nächsten Reform abgeschafft werden würde und schrieb

¹¹⁰ MOGH, Entscheidung vom 27. 11. 1907, Nr. 525.

¹¹¹ „§ 6. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beygelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem

Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“

¹¹² KLEEMANN, Genesis 17.

dazu: „Der letzte Absatz des § 269, wo insbesondere die dritte Trunkenheit eines Soldaten ausser Dienst als ein gerichtlich zu behandelndes Vergehen erklärt wird, dürfte wohl gewiss bei einer Revision fallen gelassen werden.“¹¹³ Zuzustimmen ist der MOGH-Entscheidung einzig in der sinn-gemäßen Feststellung, dass § 269 lit. h MStG bezüglich der zweimaligen disziplinarrechtlichen Bestrafung das Wort „mindestens“ vermissen lässt. Das Strafausmaß des § 269 lit. h MStG richtete sich nach dem obig erörterten § 270 MStG.

§ 269 lit. h MStG war zwar in Friedenszeiten praktisch sehr relevant, verlor jedoch in Kriegszeiten eher an Bedeutung.

2.4. Tatbegehung im Vollrausch (§§ 7 i.V.m 797 MStG)

Der praktisch höchst relevante § 797 MStG wurde als gemeines Vergehen dem fünften und letzten Teil des MStG zugeordnet und als Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit bestraft. Demnach wurde „Trunkenheit, die nach Vorschriften des § 7 wegen der in diesem Zustande begangenen Handlung oder Unterlassung zum Vergehen wird“ pönalisiert. Ergänzt wird der Tatbestand durch eine Qualifikation. Diese trat ein, wenn „dem Trunkenen aus Erfahrung bewusst war, daß er in der Berausung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei“. § 797 MStG ist grundsätzlich nur in Verbindung mit § 7 MStG anzuwenden und konnte auf Grund seiner Aus-

gestaltung als gemeines Vergehen von Kombattanten und Nicht-Kombattanten begangen werden. Die eigentliche Tat wurde, wie oben erörtert, wegen Vollrausch nicht zugerechnet und eine Bestrafung fand bloß wegen Trunkenheit im Sinne eines Vergehens nach § 797 MStG statt. Die zeitgenössische Forschung,¹¹⁴ die höchstgerichtliche Rechtsprechung¹¹⁵ und die Verwaltung¹¹⁶ beschäftigten sich dabei durchaus intensiv mit Fragen der Konkurrenz zu den übrigen Trunkenheitsdelikten. Zusammenfassend kann diesbezüglich gesagt werden, dass sobald im jeweiligen Tatbestand konkret auf die volle Berausung i.S.d. § 797 MStG verwiesen wurde (z.B. § 268 MStG), § 797 MStG nicht zur Bestrafung hinzutrat. Die *quaestio famosa* war in der Praxis natürlich stets, ob der Täter tatsächlich vollständig berauscht war. Bestanden in konkreten Fällen seitens des erkennenden Gerichts Zweifel, ob es sich in der Tat um eine volle Berausung gehandelt haben könnte, wurde ein militärärztlicher Sachverständiger beigezogen. In manchen Fällen wurde der Sachverständige zeitnah nach Arretierung bestellt, in anderen Fällen kam er erst im Verlauf des Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrens zum Einsatz. Die Begutachtungen sollten ab 1. Juli 1914 in aller Regel psychiatrisch geschulte Militärfachärzte nach § 221 MStPO übernehmen.¹¹⁷ Pupillenuntersuchungen würden dabei auch „nach Verlauf einiger Stunden nach erfolgter Berausung verlässliche Daten geben“.¹¹⁸ Um die Wahrheit ans Licht zu bringen,

¹¹³ DAMIANITSCH, Studien 193; KLEEMANN, Genesis 177–179 spricht sich, im Lichte der MOGH-Entscheidung vom 10. 9. 1856, F. 877 zu Fragen des Rückfalls, für eine Einrechnung von gerichtlicher Vorbestrafungen aus, nimmt zur Trunkenheit im Dienst jedoch keine Stellung. Auch dies vermag mit Blick auf seine eigenen Erläuterungen zum Analogieverbot nicht zu überzeugen. Terminologische Versäumnisse des Gesetzgebers sollten mit Blick auf obig gesagtes auch damals nicht zu Lasten des Normunterworfen ausgelegt werden; dem MOGH ohne Verweis auf seine Entscheidung vom 27. 11. 1907 in der Sache zustimmend und diese teilweise wortgleich übernehmend PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 302f.

¹¹⁴ KLEEMANN, Genesis 43f.; LELEWER, Grundriß (1909) 27–29; PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 295–303.

¹¹⁵ MOGH, Entscheidung vom 29. 2. 1908, Nr. 15; MOGH, Entscheidung vom 16. 2. 1909, Nr. 4; MOGH, Entscheidung vom 14. 7. 1910, Nr. 205.

¹¹⁶ Armee-Oberkommando-Verordnung vom 12. Juni 1857, Abt. 2, Nummer 808; Kriegsministerialerlaß vom 15. Oktober 1863, Abt. 4, Nr. 1522, an das Militäröbergericht.

¹¹⁷ NOWAK, Strafprozeß 116.

¹¹⁸ JUNK, Praxis 55.

wurden insbesondere Zeugen befragt, wobei man diese Befragungen in der Praxis durchaus umfangreich durchgeführte. Doch gingen mit diesen Zeugenbefragungen auch Gefahren einher: Denn Zivilisten, oft nicht wissend um die Strafbarkeit der Trunkenheit außer Dienst, wurde die Absicht unterstellt, dem Soldaten „einen Rausch andichten“¹¹⁹ zu wollen, um ihm zu helfen. Mit bestem Willen würden hingegen ausagende Militärpersonen, um § 269 lit. h MStG wissend, den Rausch versuchen gänzlich zu vertuschen und würden den Beschuldigten so aber um einen Milderungsgrund bringen. Bei der Beurteilung, ob eine volle Berausung vorlag, wurde gewissen Zeugen schon ex ante eine denkbar schlechte Glaubwürdigkeit attestiert. So waren „Gastwirte, Kantineure, ihre Bediensteten und die militärischen Zechgenossen des Beschuldigten“ zwar eindeutig „Kronzeugen der Trunkenheit“, doch würden diese nur „ungern zugeben, daß der Soldate [...] sich in ihrem Lokale oder in ihrer Gesellschaft schwer berauscht hat.“¹²⁰ Insgesamt dürfe man sich jedoch auch durch die Aussagen des Beschuldigten nicht „irre führen lassen“, denn dieser würde „nie auf den rätselhaften Zustand, in dem er plötzlich die Besinnung verloren hat, aufmerksam machen, sondern sich meist damit entschuldigen wird, daß er sich berauscht habe und ‚nicht wußte, was er tat‘.“¹²¹

2.5. Sonstiges (§ 798 MStG)

§ 798 MStG ist in jeder Hinsicht als wenig bedeutend anzusehen. Er ist insbesondere auf betrunkenen Handwerker anzuwenden, die i.Z.m. ihrer handwerklichen Tätigkeit im alkoholisierten Zustand eine Gefahr darstellen hätten können.

2.6. Zwischenzusammenfassung

Das MStG sanktioniert Trunkenheit in unterschiedlichen Tatbeständen. Das Konzept des Zurechnungsausschlusses durch Vollrausch und jenes der „actio libera in causa“ ähnelt dabei der heutigen Herangehensweise. Eine einheitliche Eingrenzung, wann ein Vollrausch vorlag, wurde nach damaligem Forschungsstand nicht getroffen. Klar war jedoch, dass der Konsum von geringeren Alkoholmengen nie strafbar war, selbst wenn dieser eine leichter Alkoholisierung im heutigen Sinne („angeheitert sein“) nach sich zog.

Dem MStG müssen im Bereich der Trunkenheitsdelikte weitgehende terminologische Unschärfen attestiert werden. Derer waren sich auch die zeitgenössische Literatur, die höchstgerichtliche Rechtsprechung und die Verwaltung bewusst. Die beiden Letztgenannten versuchten diesem Umstand mit Urteilen und unterschiedlichen Normen beizukommen, die den Anwendungsbereich in aller Regel zu Ungunsten der Normunterworfenen erweiterten. Dies fand großteils ohne überzeugende Begründungen und zum Teil in einer Art und Weise statt, die wohl der damalig geltenden Rechtsordnung widersprach. Weiters fanden weder das MStG noch die bekannten Folgerechtsakte oder die höchstgerichtliche Rechtsprechung eine einheitliche Terminologie zur Trunkenheit. Die einschlägigen Paragraphen des MStG verwendeten oft unterschiedliche Begrifflichkeiten,¹²² meinten aber wohl stets Trunkenheit oder volle Berausung herbeigeführt durch Trunkenheit. Dies erschwerte nicht nur die Rechtsanwendung, sondern musste sich auch auf die Rechtssicherheit auswirken. Aus heutiger Sicht besonders irritierend sind jene Unklarheiten, die das MStG im Zusammenhang mit der

¹¹⁹ Ebd. 54.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Ebd. 57. Zitierter Rechtfertigungsversuch fand sich wortgleich im Fall Mich (Anm. 77), ON 16.

¹²² §§ des MStG im Wortlaut nach 3c/5c: „volle Berausung“; 7: „volle Berausung [...] so ist die Trunkenheit“ und „Trunkenheit“; 268: „Berausung“ und

„volle Berausung“; 269g: „sich berauscht“; 269h „Betrunkenheit“; 231: „berauschet“; 233: „Trunkenheit“; 239: „berauscht“; 797: „Trunkenheit“ und „dem Trunkenen [...] in der Berausung“ 798: „Trunkenheit“.

teilweise angedrohten Todesstrafe durch Erschießen erzeugte. Es bleibt im Lichte des Gesetzeswortlauts gänzlich unklar, ab wann genau diese nun anzuwenden gewesen wäre. Die von der zeitgenössischen Literatur getroffene Einschätzung, man möge diese Entscheidung i.S. des Grundsatzes „we know it when we see it“ den erkennenden Gerichten überlassen, ist aus heutiger Sicht auch dahingehend unverständlich, weil das MStG an anderen Stellen durchaus genauere Definitionen vornimmt.

In der Rechtsanwendung zu Friedenszeiten waren die §§ 269 lit. h und 797 MStG besonders relevant, wobei gleichzeitig weniger Fälle nach § 269 lit. g und beinahe keine nach § 268 MStG anhängig wurden. In Kriegszeiten wandte sich dies hin zur vermehrten Relevanz des § 269 lit. g MStG, wobei die Bedeutung des § 797 MStG unverändert blieb. § 269 lit. h MStG verlor während des Krieges deutlich an Bedeutung.¹²³ Verfahren wegen § 231 MStG waren durchgehend und in hoher Zahl anhängig, doch kann mangels vorgenommener Tatbestandsabgrenzungen durch § 231 MStG¹²⁴ zur Trunkenheitsdimension keine nähere Aussage getroffen werden.

3. Trunkenheit in der militärgerichtlichen Praxis

3.1. Der ungewöhnliche Fall des Josef Wunderer (wegen § 268 MStG ex 1909)

Zum Akt: Wie alle untersuchten Akten bis zum Beginn der 1910er Jahre besitzt auch der Akt Wunderer¹²⁵ einen als „Tagebuch“ bezeichneten

Bogen, in den er eingelegt ist. Ähnlich den heutigen Gerichtsakten sind darauf alle Aktenteile mit durchlaufenden „Ordnungszahlen“ (OZ), Datum und Bezeichnung des Gegenstands verzeichnet. Eine Geschäftszahl oder ein Aktenzeichen im heutigen Sinne besitzt der Akt nicht, wohl aber die „Zahl des Journals 597/1909“, die mangels Bezugnahme in den Verfahrensschritten jedoch irrelevant blieb. Insgesamt umfasst der Akt 89 OZ mit rund 460 beschriebenen Seiten samt dutzender Verfahrensschritte. Er gehört damit zu den umfangreichsten gesichteten Akten.

Zur Person: Der Beschuldigte Josef Wunderer wurde am 2. April 1885 in Lengendorf bei Krems geboren, er besuchte die Volksschule und erlernte dann den Beruf des Maschinenschlossers. Am 1. Oktober 1906 rückte er als Wehrpflichtiger bei der 16. Feld-Compagnie des k. u. k. Infanterieregiments No. 49 ein und wurde am 1. Juni 1907 zum k.u.k. Automobilkader in Klosterneuburg kommandiert. Dort verblieb er als „Infanterist titular Gefreiter“ bis zum Abrüsten im Oktober 1909. Trotz seiner Kommandierung zum Automobilkader wurde er im Stande seines ursprünglichen Regiments geführt. Gerichtsherrlich zuständig war daher der Wiener Stadtkommandant Oskar Hofmann. Im Personalakt wird Wunderer als „willig, gehorsam, verlässlich, sanft“ und „gutmütig“ beschrieben.¹²⁶ Er war weder disziplinar- noch strafrechtlich vorbestraft und wurde auf die Kriegsartikel verpflichtet.¹²⁷ Grundsätzlich deutet alles darauf hin, dass der 23-jährige Josef Wunderer ein anständiger Soldat war.

¹²³ Einschätzung auf Grund der am Beginn der Recherche übermittelten Grunddaten des MGA des OeStA zu rund 1100 Fällen, aus denen die Auswahl von 36 Fällen getroffen wurden, wobei der Datenbestand zu Kriegszeiten rund 120 meist feldgerichtliche Akten betrifft. Wichtig zu berücksichtigen: §§ 269g und 269h MStG beinhalteten zusätzlich die in der Praxis weniger relevanten Tatbestände wie „Schuldenmachen“ oder „nächtliches Herumschwärmen“.

¹²⁴ Es wird in § 231 MStG nicht zwischen unterschiedlichen Wachdelikten differenziert, so konnte ein 231-

Verfahren z.B. auch wegen Schlafens im Dienst anhängig werden. Infanterist Josef Nagy überließ sich i.S.d. § 231 MStG als Hofburgwache etwa dem Schlaf. ÖStA, KA MGA GS W Wien DivG Akten Dst 86/14 Nagy, Josef.

¹²⁵ ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten Reg 1170/09 Wunderer, Josef. Alle weiteren Anm. bis inkl. Anm. 159 beziehen sich auf genannte Fundstelle.

¹²⁶ OZ a-6 und OZ b-6.

¹²⁷ OZ c-6.

Tathergang: Unstrittig war stets, dass Josef Wunderer am 28. Mai 1909 Fahrer des verunfallten Militärautomobils der Marke Fiat mit der Kennzeichnung A-I 750 war. An diesem Tag kam Wunderer von einer Dienstreise aus Wien zurück und war am Rückweg zum Automobilkader. Als er am frühen Abend in Klosterneuburg einfuhr, erkannte er vor sich ein Kutschfahrzeug. Wunderer setzte zum Überholmanöver auf der rechten Seite an und touchierte dabei den einspännigen Steirerwagen auf der hinteren Seite. Hans Neidl, Kaufmann und Hausbesitzer aus Korneuburg, fiel darauf von seiner Kutsche und verletzte sich. An der Kutsche entstand ein Schaden.¹²⁸

Anzeige und Vorverfahren: Am 29. Mai 1909 verfasste der Gendarmerieposten in Klosterneuburg¹²⁹ die Anzeige gegen Josef Wunderer und übermittelte sie ans Bezirksgericht Klosterneuburg, das sich postwendend für sachlich unzuständig erklärte und den Akt am 2. Juni 1909 an das zuständige Garnisonsgericht in Wien übermittelte. Dort wurde der Fall einem Auditor zugewiesen. Er führte ab OZ 1 das gesamte Verfahren, verantwortete jeden weiteren Verfahrensschritt und unterschrieb beinahe jedes Dokument samt Eingangsstempel. In der Folge erstellte der

Auditor den „Vortrag“ (= Anklageschrift), unterfertigte ihn, nahm an den verschriftlichen Beratungen teil und unterschrieb das Endurteil. Namens des Garnisonsgerichts wandte er sich am 7. Juni 1909 an den Automobilkader und es erging das „diensthöffliche Ersuchen“, man möge „genaue Protokolle aufnehmen, nach deren Ergebnisse die Strafanzeige“ zu verfassen und an das Gericht rück zu übermitteln sei.¹³⁰ Der Automobilkader hatte schon zuvor von Amts wegen interne Erhebungen getätigt und konnte bereits am Folgetag, dem 10. Juni 1909, eine Strafanzeige samt drei Einvernahmeprotokolle an das Garnisonsgericht übermitteln.¹³¹ Wohl zeitgleich wurden Abschriften an den Gerichtsherren des Josef Wunderer übermittelt, der am 11. Juni 1909 zur „gerichtsherrlichen Entscheidung“ kam, die „gerichtliche Tatbestandserhebung“ anzuordnen.¹³² Die Geschwindigkeit des Vorverfahrens ist dabei durchaus beachtlich.¹³³

Untersuchungsverfahren: Nun folgte das Verfahren einem weitgehend standardisierten Prozedere.¹³⁴ Durch umfangreiche Erhebungen umfasste der Akt am 11. September 1909 rund 220 beschriebene Seiten und 40 OZ, doch ein Trunkenheitsbezug lässt sich soweit nicht feststellen.

¹²⁸ OZ 1 bis OZ 40.

¹²⁹ Nach OZ 1: K. k. Landes-Gend.-Commando Nr. I, II. Abteilung, Posten Nr. 5 zu Klosterneuburg.

¹³⁰ OZ 1.

¹³¹ OZ a-1 und OZ c-1 bis OZ e-1.

¹³² OZ 2.

¹³³ 29. 5. Anzeigeerstellung der Gendarmerie; 31. 5. Eingangsstempel Bezirksgericht Klosterneuburg; 2. 6. Unzuständigkeitserklärung Bezirksgericht Klosterneuburg sowie Abtretung des Akts an Garnisonsgericht Wien; 4. 6. Einlangen des Akts beim Garnisonsgericht Wien; 7. 6. Verfassen des diensthöfflichen Ersuchens zur Voruntersuchung; 8. 6. Einlangen des diensthöfflichen Ersuchens zur Voruntersuchung beim Automobilkader; 9. 6. Befehl zur Übermittlung der Strafanzeige und Einvernahmen durch Automobilkader; 11. 6. Einlangen des Akts beim Garnisonsgericht; 12. 6. Anordnung des Gerichtsherrn zur Tatbestandserhebung.

¹³⁴ Abschriften des Personalakts sowie Strafregisterauszug; Amtswegige Zeugenladung (unter Amtshilfe

des Bezirksgerichts Klosterneuburg) samt Veraktung der „Rückscheine“; vorweg Einvernahme des Beschuldigten im Rahmen des „allgemeinen Verhörs“ (in casu unter Verwendung eines falschen Formblattes) und (sieben weiterer) Zeugen durch den Untersuchungsrichter (=Auditor), im Beisein des Gerichtszeugen und Schriftführers; i.d.R. handschriftliche Erstellung von „Protokollen“ der Vernehmung, regelmäßig mit „nach Verlesung richtig“ und Zeugenunterschrift beendet sowie mit schwarz-gelber Schnur gebunden und mit rückseitigem Siegel versehen; Zeugengebühren wurden beantragt und ausgefolgt; Schriftsätze des Opferanwalts langten ein; in casu wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt samt peniblen, mit Farbstiften erstellten Skizzen des Unfallhergangs; die Versicherungen übermittelten ihre Stellungnahmen, Schadensberechnungen und weitere Beweisstücke.

Telefondepesche: Am 13. September 1909 um 10:00 Uhr wird vom Automobilkader ans Garnisonsgericht in Wien per Depesche vermeldet: „Gefreiter Wunderer ist eingerückt und befindet sich in Präventivhaft. Um weitere telefonische Verfügung wird ersucht.“¹³⁵ Bereits um 10:30 Uhr desselben Tages erging ein Schreiben des Auditors mit Vermerk „sehr dringend“.¹³⁶ Der Auditor wollte umgehend über den Haftgrund verständigt werden, er habe keinerlei derartige Verfahrensschritte angeordnet. Für den Fall der neuerlichen Straffälligkeit waren die Unterlagen „schleunigst“ zu übermitteln, in jedem Fall habe Wunderer am Folgetag um 09:00 Uhr beim Auditor vorstellig zu werden.

Tathergang – Teil II: Am 14. September 1909 erging mit OZ 43 neuerlich eine Strafanzeige durch den Kommandanten des Automobilkaders an das Garnisonsgericht Wien. Josef Wunderer habe wieder einen Unfall verursacht, diesmal jedoch stark alkoholisiert. Mit einer siebenköpfigen Werkstattmannschaft und einer Drehbank beladen hätte Wunderer als Fahrer zu Manövern in Olmütz ausrücken sollen. Dies tat Wunderer grundsätzlich auch. Doch am zweiten Anreisetag, dem 22. August 1909, kehrte man um 07:30 Uhr in der Ortschaft Mariahilf [Nová Ves] zum Frühstück ein. Dort traf Wunderer alte Zivilbekanntschaften und „trank [...] ungefähr einen Liter Wein“, so die Erhebungen.¹³⁷ Der anwesende Zugsführer habe Wunderer zum Weiterfahren aufgefordert, der Befehl sei ignoriert worden. Wunderer habe lediglich einen Liter Wein auf die Straße zum Zugsführer schicken lassen. Dieser habe standhaft abgelehnt und den Befehl erneuert, bis Wunderer schließlich eingelenkt habe. Dieser sei jedoch nochmals ins Gasthaus, aber wohl nur zur Verabschiedung. Schlussendlich „kurbelte“ er „den Motor an“.¹³⁸ Vorerst war

„nicht zu erkennen, daß Wunderer betrunken sei. Erst in Pohrlitz [Pohořelice], wo gerade Jahrmakrt war“ kamen dem Zugsführer wohl Zweifel, nachdem Wunderer geradewegs auf den Hauptplatz zusteuerte und später am Trottoir fuhr.¹³⁹ Mit 15 km/h Standardgeschwindigkeit habe Wunderer die Fahrt fortgesetzt. Wenig später, Wunderer musste einen Sumpf via zweier Brücken queren, sei er mit dem linken Prellstein der ersten Brücke kollidiert. Der Wagen sei ins Schleudern gekommen und gegen die sechs Meter entfernte zweite Brückenmauer geprallt. Der Lastwagen habe gedroht, von der zweiten Brücke zu stürzen und die Drehbank habe in Trümmern auf der Straße gelegen. Doch während alle anderen vom Fahrzeug sprangen, habe Josef Wunderer bloß den Kopf auf das „Volant“ gelegt und Befehl „zum Ankurbeln“ gegeben.¹⁴⁰ Schließlich erkannte er die Unmöglichkeit des Unterfangens, sei vom Wagen gestiegen und während der Zugsführer die herabgefallenen Einzelteile sammelt habe, sei Wunderer „verschwunden“.¹⁴¹ Erst nach „einigem Suchen“ habe man ihn schlafend unter jener Brücke gefunden, auf dem der Lastwagen zum Stehen gekommen war.¹⁴² Ein Schaden mehrerer hundert Kronen sei entstanden. Der Auditor ordnete noch unmittelbar am 14. September 1909 Garnisonsarrest sowie die Ausweitung der Untersuchung wegen „Verbrechen gegen die Zucht und Ordnung“ nach § 268 MStG an.¹⁴³

Untersuchungsverfahren – Fortsetzung: Der Auditor führte unmittelbar umfangreiche Befragungen in beiden Fällen durch. Eine Teilung des Untersuchungsverfahrens fand nicht statt. Josef

¹³⁵ OZ 41.

¹³⁶ OZ 43.

¹³⁷ OZ 43.

¹³⁸ OZ 47.

¹³⁹ OZ 47 bis OZ 49.

¹⁴⁰ OZ 43. Weiters OZ 47 bis OZ 49.

¹⁴¹ OZ 43.

¹⁴² OZ 43. Weiters OZ 47 bis OZ 49.

¹⁴³ OZ 44.

Wunderer wurde beim ersten formellen „allgemeinen Verhör“¹⁴⁴ erneut als Beschuldigter einvernommen. Dieser bestätigte die Vorhalte teilweise, bestritt jedoch zum Frühstück in Mariahilf mehr als einen Kaffee und „zwei bis drei Achtel gespritzten Wein“ getrunken zu haben. Er sei maximal „angeheitert“ gewesen, keinesfalls betrunken und am Trottoir fuhr er auch nur, um den Menschen am Jahrmarkt auszuweichen (auf den er freilich vorher direkt zusteuerte). Die Kollisionen mit den Brücken räumte er ein, auch dass er sich ins Gras legte und dann „wohl einschlieft“, für immerhin vier Stunden. Er fühle sich „insoweit schuldig“, da er auf Grund des anstrengenden Fahrbetriebs „in der Früh etwas Wein trank“, der ihm „in den Kopf stieg“. Wie in allen Fällen, in denen Haft verfügt wurde, kommt eine „Zuwachsmeldung“ des Garnisonsarrests in den Akt. Sie enthält Angaben zur Person und wurde samt Vermerk „Mitgebracht: nichts“ und der Unterschrift des Josef Wunderer, als OZ 50 dem Akt beigelegt.

Tathergang – Teil III: Mit den Worten „dringend Leiche“¹⁴⁵ wird der plötzlich zu Tage tretende Teilakt OZ a-55 eröffnet. Im teilweise polnisch, tschechisch und deutsch geführten Teilakt wird klar, Josef Wunderer war bereits am 12. Juli 1909 in einen Unfall in Ranizov in Westgalizien verwickelt gewesen; ein Untersuchungsverfahren wurde dortortig eingeleitet. Die Pferde eines vorbeifahrenden bäuerlichen Gespanns scheuten, wodurch der Bauer abgeworfen wurde und zu Tode kam. Zwei Leutnants und ein Feldwebel waren Zeugen, sie entlasteten Wunderer.¹⁴⁶ Die örtliche

Gendarmerie zeigte den Vorfall dennoch beim sachlich unzuständigen Bezirksgericht Sokolow an, das den Fall ans zuständige Garnisonsgericht in Przemyśl abtrat.¹⁴⁷ Am 10. August 1909 erfuhr der fallführende Auditor in Wien davon,¹⁴⁸ er verfügte die neuerliche Ausweitung des Verfahrens. Mit 20. September 1909 werden die Ermittlungen in Ranizów abgeschlossen und der Teilakt dem Hauptakt beigelegt.

Untersuchungsverfahren – Fortsetzung: Bis OZ 64 fanden zu den beiden erstbeschriebenen Unfällen weitere umfangreiche Erhebungen samt gutachterlichen Tätigkeiten statt. Das letzte Dokument vor der Anklageerhebung ist ein Brief des Vaters des mittlerweile abgerüsteten Beschuldigten. Johann Wunderer, Kutscher aus Stein, bat den Auditor darin um Nachsicht und eine milde Strafe.¹⁴⁹

Anklage: Am 9. November 1909 wurde der fertiggestellte 15-seitige „Vortrag“¹⁵⁰ durch den Auditor unterzeichnet und rechtskonform dem Beschuldigten vorgelesen. Die Anklageschrift unterteilte sich, wie üblich, in mehrere Punkte.¹⁵¹ Im Falle des Trunkenheitsdelikts bei Pohrlitz wurde als Sachverhalt im Wesentlichen festgestellt, was durch die Strafanzeige übermittelt wurde. Josef Wunderer modifizierte seine Angaben unter „Verantwortung“ jedoch dahingehend, dass er in Mariahilf doch einen Liter Wein zum Frühstück getrunken habe, allerdings nur zur Stärkung. Für den Unfall in Korneuburg wurde dem Hauptgutachter gefolgt, der ihm Unvorsichtigkeit und mit circa 18 km/h leicht überhöhtes Tempo vorwarf.

¹⁴⁴ OZ 51. Doch rechtswidriger Weise wurde Wunderer erst nach dem Zugführer (OZ 49) einvernommen, obwohl der Beschuldigte stets als erstes einzuvernehmen war.

¹⁴⁵ OZ 1 des Teilakts OZ a-55.

¹⁴⁶ OZ a-7 bis OZ h-7 des Teilakts OZ a-55.

¹⁴⁷ OZ 1 bis OZ 5 des Teilakts OZ a-55.

¹⁴⁸ OZ f-7 des Teilakt OZ a-55.

¹⁴⁹ OZ a-66.

¹⁵⁰ OZ 67.

¹⁵¹ „Nationale“ (=Angaben zur Person), „Konduite“ (=Charakterbeschreibung), „Sachverhalt“ (=Tathergang), „Verantwortung“ (=Sicht des Beschuldigten), „Qualifikation“ (=Subsumtion), „Tatbestand“ (=Nennung der Beweise, Zeugen, Gutachten welche den Tatbestand als festgestellt ansehen lassen), „Schuldbeweis“ (=Feststellung warum genau der Beschuldigte Verantwortung trägt), „Gesetz“ (=Nennung der Gesetzesbestimmungen), „Ersatzfrage“ (=Feststellungen zum entstandenen Schaden), „Erschwerend“ (i.S.d. § 113 MStG), „Mildernd“ (i.S.d. § 114 MStG), „Antrag“ (=Strafantrag).

Der Unfall in Ranizov wurde auf Grund einhellig entlastender Zeugenaussagen (durch alleinige Entscheidung des Auditors) ausgeschieden. Unter „Qualifikation“ wurde wie folgt subsumiert: Der Beschuldigte habe „§ 268 MStG begangen dadurch, dass [sic!] er im Dienste als Chauffeur [...] sich [...] durch Weingenuss betrunken hat u. zur Verletzung seines Dienstes unfähig machte [...] wodurch [...] das k. u. k. Militär 696,666 K [...] die Verwaltung der Wiener Reichsstrasse [...] Schaden v. 36 K erlitt.“ Hans Neidl und die Straßenverwaltung wurde jedoch bereits unmittelbar im Vortrag auf den Zivilrechtsweg verwiesen. In der Folge wurden unter „Mildernd“ auf mehr als einer Seite Gründe ins Treffen geführt, warum die Schuld des Angeklagten nicht allzu schwer wiege. Dabei wurden insbesondere die übermäßigen Anstrengungen ins Treffen geführt, die durch den Betrieb eines Automobils entstehen. Schlussendlich erging der „Antrag“, der eine Bestrafung wegen des Verbrechens wider die Zucht und Ordnung nach § 268 MStG und des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens sowie Schadenersatz an das Militärärar forderte. Als Bestrafung beantragte der Auditor den „Verlust des Jubiläums-Kreuzes über Anrechnung der Untersuchungshaft von fünfzehn Tagen in die Strafe noch mit dem ein monatlichen Kerker, verschärft durch wöchentlich einmal Fasten, hartes Lager an den Fasttagen u. 8-tägige Anhaltung in Einzelhaft vor Ausgang der Strafzeit“. Die genannten Strafverschärfungen waren dabei ein äußerst häufig angewandtes Mittel, die es ermöglichten, das unterste Strafmaß u.U. auch beträchtlich zu unterschreiten.

Schlussverhandlung und Urteil: In Form des Kriegsrechts fand am 10. November 1909 die Schlussverhandlung statt. Der Auditor verlas demnach unter Anwesenheit des Angeklagten

die erste Seite des Kriegsrechtsprotokolls¹⁵² (= eine Art Verhandlungsprotokoll) und musste den „Inquisit“ (= Beschuldiger) fragen, ob er Einwände gegen ein Mitglied des Kriegsgerichts habe. Dies war nicht der Fall und wurde schriftlich festgehalten. Folglich nahm der Auditor dem Richterkollegium den Eid ab und Josef Wunderer unterfertigte, dass seine Verhöraussagen verlesen wurden. Der Angeklagte hatte nun abzutreten. Der Auditor war verpflichtet, die wichtigsten Aktenstücke und seinen Vortrag zu verlesen, worauf sich das Richterkollegium, außer dem Vorsitzenden und dem Auditor, zur Beratung zurückzog. Nach Dienstgrad hatten die Mitglieder des Kollegiums einzeln wieder einzutreten und die jeweiligen Entscheidungen zu verkünden, die vom Auditor wörtlich im „Abstimmungsprotokoll“¹⁵³ festgehalten werden mussten. Im konkreten Fall hatte der Auditor offenkundig im Vorhinein sieben Mal seine beantragte Strafe aus dem Vortrag wortgleich und in blauer Tinte abgeschrieben, bloß Dienstgrad der Richter sowie „über Anwendung des § 125 MStG“ und Strafhöhe („einmonatlichen [Kerker]“) wurden von ihm mit schwarzer Tinte nachgetragen – eine Vorgehensweise, die auch in anderen Akten festgestellt werden konnte. Das Abstimmungsprotokoll wurde von allen Anwesenden unterfertigt, danach mehrmals versiegelt und durch eine schwarz-gelbe Schnur in das Kriegsrechtsprotokoll eingebunden,¹⁵⁴ eine übliche Vorgehensweise. Das Richterkollegium und der Auditor unterfertigten schlussendlich das Kriegsrechtsprotokoll, womit die Verhandlung geschlossen wurde. Ebenso am 10. November 1909 wurde von letztgenannten Personen das Urteil unterfertigt (wohl unmittelbar nach der Verhandlung). Dieses erging „auf Anordnung Sr. Exzellenz des Herrn K. u. K. Feldmarschalleutnants Oskar Hofmann,

erstmalig und im Beisein von Mitarbeitenden des Staatsarchivs geöffnet – nach mehr als 114 Jahren.

¹⁵² OZ 68.

¹⁵³ OZ a-68.

¹⁵⁴ Die Versiegelungen waren bei allen gesichteten Akten intakt, das Abstimmungsprotokoll im Fall Wunderer wurde im Rahmen der gegenständlichen Recherche

Stadtkommandanten von Wien etc. etc. etc.“, begann mit den Personalien des Josef Wunderer und übernahm in der Folge weitgehend wortgleich Qualifikation sowie Strafantrag aus dem Vortrag des Auditors. Die Strafe glich somit wörtlich der aus dem Vortrag zitierten und sieht „einmonatlichen Kerker“ samt diverser Verschärfungen „über Anrechnung von fünfzehn Tagen Untersuchungshaft in die Strafe“ vor. Noch am selben Tag wurde das Urteil eigenhändig durch den Stadtkommandanten Oskar Hofmann mit dem Vermerk „ist kundzumachen Wien 10. November 1909“ unterschrieben, kundgemacht und durch den Auditor mit dem Vermerk „in Vollzug gesetzt“ gegengezeichnet.¹⁵⁵ Doch in einem Punkt wichen sowohl Abstimmungsprotokoll als auch Urteil vom Vortrag ab: Die Aberkennung des durch Kaiser Franz Joseph I. anlässlich seines 60. Regierungsjubiläums gestifteten Jubiläumskreuzes wurde nicht verfügt. Nachverfahren: Üblicherweise endeten die Strafakten bei verhängter Haft mit einem ärztlichen Zeugnis über die Straftauglichkeit und einer Strafkarte, die Personalien, ergangene Strafe¹⁵⁶ und Delikte auf einem Formblatt zusammenfasste. Nicht so im Fall des Josef Wunderer, denn einerseits wurde der Akt durch die k. k. Finanzprokuratur wegen des durch Hans Neidl angestregten zivilrechtlichen Verfahrens „gegen das Ärar“ am 28. November 1909 angefordert und am 24. Dezember 1909 rückübermittelt.¹⁵⁷ Andererseits beanspruchten die „Sachverständigen im Automobilfache“ beinahe doppelt so hohe Gebühren als in diversen Normen vorgesehen, wobei insbesondere die „Fiakergebühr“¹⁵⁸ falsch berechnet wurde. Nach insgesamt rund 40 weiteren beschriebenen Aktenseiten, Neuberechnungen und vier durch das k. u. k. Militärobergericht in

Wien extra erlassenen Verordnungen, wurde durch letztgenanntes Gericht die Auszahlung der etwa halbierten Sachverständigengebühren am 26. Feber 1910 bewilligt.¹⁵⁹

3.2. Der Fall des artistischen Zeichners Anton Talab (wegen § 269 lit. g MStG ex 1914)

Zum Akt: In Struktur und Aufbau ähnelt der Akt Talab¹⁶⁰ jenen des heutigen Strafverfahrens sehr. Spätestens mit Inkrafttreten der neuen MStPO kamen „Aktendeckel“ samt Verfügungsbogen und Akten- sowie Geschäftszahl im heutigen Sinne flächendeckend zum Einsatz, so auch im Akt Talab (zuletzt mit der AZ 2574/15). Das Tagebuch wurde vereinfacht und die heute gebräuchlichen Ordnungsnummern (ON) lösten die OZ terminologisch weitgehend ab. All das, sowie der vermehrte Einsatz von Schreibmaschinen und lateinischer Schrift, erleichtern das Aktenstudium. Der Akt Talab umfasst mehrere AZ, 29 ON, mehrere Teilakten und insgesamt rund 180 beschriebene Seiten.

Zur Person: Anton Talab, geboren am 8. Mai 1890 in Wien, war zum Tatzeitpunkt 24 Jahre alt, besuchte die Wiener Fachschule für Bildhauerei und Plastik und gab seinen Beruf mit „art. Zeichner, Artist“ an.¹⁶¹ Um seiner dreijährigen Wehrpflicht nachzukommen, wurde Anton Talab am 15. Oktober 1912 zur 3. Feldkompagnie des k. u. k. Feldjägerbataillons Nr. 17 in Judenburg eingezogen und auf die Kriegsartikel verpflichtet. Ebenda war er zum Tatzeitpunkt als „Patrouillenführer“ im Dienst.¹⁶² Ab März 1915 wurde er, wie sich später herausstellte, der k. u. k. Rekonvaleszenten-Abteilung des Infanterieregiments Nr. 31 als Schreiber zugeteilt. Zuständiger Kommandant nach §§ 27ff MStPO war somit zuerst der Kommandant der 6. k. u. k. Infanterie

¹⁵⁵ OZ 69.

¹⁵⁶ Im konkreten Fall wurde auf der Strafkarte eineinhalbmönatlicher (1 ½) Kerker, ohne jede Strafverschärfung, vermerkt und vom Auditor gegengezeichnet. OZ 73.

¹⁵⁷ OZ 76 und OZ 80.

¹⁵⁸ OZ 84.

¹⁵⁹ OZ 86.

¹⁶⁰ ÖStA, KA MGA GS W Wien DivG Akten Dst 2574/15 Talab, Anton. Alle weiteren Anm. bis inkl. Anm. 185 beziehen sich auf genannte Fundstelle.

¹⁶¹ ON 4.

¹⁶² Zusammenschau der ON des Teilakts AZ 29/14.

Truppendivision (6. ITD) in Graz, später der Militärkommandant in Wien.

Tathergang¹⁶³: Außer Streit stand, dass Patrouillenfürer Anton Talab am 28. Juli 1914 im Komptoir einer Feinkost- und Spirituosenhandlung¹⁶⁴ als Telefonordonanz eingesetzt wurde. Im Schichtdienst hatten dort Soldaten am Telefon zu wachen, um insbesondere etwaige Abmarschbefehle des Korpskommandos in Graz unverzüglich ans Bataillon weitergeben zu können. Das Komptoir war mit dem Geschäftslokal verbunden. Gegen 18:00 Uhr sollte Talab durch Jäger Josef Jüly abgelöst werden. Talab blieb jedoch im Geschäft und wurde durch einen Lehrling gegen 22:00 Uhr beim Diebstahl von „Getränken u. Wurstzeug“ beobachtet. Die Besitzerin alarmierte um 23:30 Uhr die städtische Sicherheitswache sowie den „Baoninspoffz. [Baoninspektionsoffizier]“. Die Herbeieilenden fanden ein verheerendes Bild vor, denn „es zeigte sich, dass Patr. [Patrouillenfürer] Anton Talab am Aborte alles angespien und dort eingeschlafen war, während Jg. Jüly am Tische im Komptoir schlief.“ Die Verdächtigen breiteten gar ihre Mäntel am Boden aus, um darauf zu nächtigen, wobei unter den selbigen „ein Stück Butter, [...] mehrere Stück Käse [...] der Rest einer Wurst [...]“ und eine Feldflasche halbvoll mit Schnaps vorgefunden wurden. Durch „Personenuntersuchung“ wurden bei Talab „eine Schachtel Sardinen [...] Zahnpasta und ein Stück feine Seife“ gefunden. Die „Corporadelicti“ wurden durch den einschreitenden städtischen Sicherheitswachmann sichergestellt. Es sei eine besondere Gefahr entstanden, da beide wohl nicht mehr im Stande gewesen wären, etwaige Abmarschbefehle (für das gesamte Feldjägerbataillon Nr. 17!) entgegenzunehmen. Talab zeigte sich vorerst teilgeständig, gab jedoch an, auf

mehrere „Stamperl Schnaps“ durch Mitarbeiter eingeladen worden zu sein, die ihm erlaubt hätten, eigenständig nachzuschicken und sich der Lebensmittel zu bedienen. Er wurde am selben Abend in „Präventivhaft“ genommen.

Anzeige und Vorverfahren: Die städtische Sicherheitswache übermittelte am 29. Juli 1914 die Anzeige an das Stadtamt Judenburg,¹⁶⁵ welche am selben Tag beim Bataillon des Anton Talab einging. Ebenda führte der Kompaniekommandant bereits nach §§ 131 MStPO „vorbereitende Feststellungen“ amtswegig durch. Er vernahm mehrere Zeugen, forderte die Personalakte von Talab an, beglich den entstandenen Schaden beim Feinkostgeschäft und erstellte am selben Tag die mehrseitige Strafanzeige,¹⁶⁶ die am 30. Juli 1914 dem Militäranwalt des Kommandanten der 6. ITD in Graz zugestellt wurde. Dieser legte einen Akt an, verfügte die Enthaltung und übermittelte den Fall an den zuständigen Kommandanten, der am 31. Juli 1914 entschied, wohl auf Grundlage der §§137, 143f MStPO, dass ein „gerichtliches Ermittlungsverfahren“ durch das Divisionsgericht in Graz durchzuführen sei.¹⁶⁷

Ermittlungsverfahren: In der Folge unterblieben weitere Verfahrensschritte für ein Jahr gänzlich. Erst ein „Amtsvormerk [sic!]“ schafft Klarheit: Der Akt blieb beim „Ausmarsche [der 6. ITD] ins Feld“ in der „Registratur zurück“ und wurde erst am 29. August 1915 wiedergefunden.¹⁶⁸ Durch das Feldgericht der 6. ITD wurden spätestens am 6. September 1915 weitere Ermittlungsschritte beauftragt und versucht, Anton Talab stellig zu machen. Dies gelang jedoch erst am 3. Oktober 1915, nachdem klar wurde, dass der Beschuldigte mittlerweile als Schreiber der Rekonvaleszenzabteilung des Infanterieregiments Nr. 31 in Brünn, ausgezeichnet beleumundet, Dienst versah.¹⁶⁹

¹⁶³ Zusammenschau der ON b-1, ON e-1 und ON h-1 sowie des Teilakts AZ 29/14 im Gesamten.

¹⁶⁴ Voller Firmennamen nach ON j-1: „Josef Postl & Comp. Judenburg. Lager von Kolonial-, Spezerei-, Materialwaren, chem. Erzeugnissen, Likören, Spirituosen, Wein und Landesprodukten.“

¹⁶⁵ ON h-1 des Teilakts AZ 29/14.

¹⁶⁶ ON b-1 des Teilakts AZ 29/14.

¹⁶⁷ Teilakt AZ 29/14 im Gesamten.

¹⁶⁸ GZ K 61/14 – 3.

¹⁶⁹ ON 5.

Zuständiger Kommandant war daher der Militärkommandant in Wien, der, nach Abtretung des Akts durch das Feldgericht der 6. ITD, am 8. Oktober 1915 das sachlich und örtlich zuständige Divisionsgericht mit der Durchführung des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens beauftragte. Der Anwendungsbereich der §§ 455ff. MStPO (feldgerichtliches Verfahren) war nicht eröffnet. Der Untersuchungsrichter übernahm i.S. der §§ 144ff. MStPO die Ermittlungen und setzte am 29. Oktober 1915 erste Verfahrensschritte. In den folgenden Wochen versuchte er, alle Tatzeugen und Beschuldigte zu kontaktieren, traf eigenhändig seitenweise Verfügungen und übermittelte Schreiben an Stadtämter und Bezirksgerichte in Judenburg, Villach, Marburg und Brünn sowie an diverse Feldpoststellen an der Ostfront.¹⁷⁰ Sinngemäß ersuchte er dabei um Zeugeneinvernahmen, wobei er die zu erhebenden Tatsachen genau beschrieb und entweder den gesamten Akt oder Aktenteile mitübermittelte. Er versuchte in der Folge den Tathergang (erneut) genau zu rekonstruieren. Doch die Rückmeldungen machten es teilweise notwendig, weitere Einheiten im Feld zu kontaktieren. Durch den Krieg waren nämlich manche Zeugen gefallen,¹⁷¹ in russischer Kriegsgefangenschaft¹⁷² oder durch Frontdienst¹⁷³ unabkömmlich geworden. Das gerichtliche Ermittlungsverfahren endete daher erst am 7. Februar 1916, nach beinahe 100 weiterer beschriebener Aktenseiten, mit der Übermittlung des Akts an das anwaltliche Organ des zuständigen Kommandanten.

Zwischenverfahren: Der in casu zuständige Militäranwalt legte den Akt dem zuständigen Kommandanten (= Militärkommandant Wien) vor, der am 11. Februar 1916 den Anklagebefehl erteilte.¹⁷⁴ Am selben Tag wurde i.S. der §§ 242ff. MStPO seitens des Militärانwalts Anklage erhoben¹⁷⁵ und zwar wegen des „Verbrechens des Diebstahls nach § 457, 462/c, 466/c MStG“ sowie wegen des „Vergehens wider die Zucht und Ordnung nach 269/g MStG“.¹⁷⁶ Struktur und Inhalt ähneln dabei durchaus Anklageschriften des heutigen Strafverfahrens. Der Militäranwalt verzichtete in der Anklage jedoch auf die von ihm namhaft gemachten fünf Zeugen und trug die Anklageschrift elf Tage später um 09:30 Uhr Anton Talab mündlich vor. Dieser Vorgang wurde schriftlich protokolliert und festgehalten, dass er über seine Rechte informiert wurde und weiters, dass er um Beigabe eines „ex offo Verteidigers“ bat,¹⁷⁷ wobei letzteres eher der Ausnahme entsprach. Talab verzichtete auf eine Abschrift, wodurch die Anklage gemäß § 250 MStPO rechtskräftig wurde.

Hauptverhandlung und Urteil: Am 4. März 1915 um 11:30 Uhr fand die „Hauptverhandlung“ statt. Nach Belehrung und Vereidigung aller Beteiligten sowie der Frage, ob Befangenheitsgründe vorlägen, leugnete der Angeklagte Talab „entschieden“, zum Tatzeitpunkt betrunken gewesen zu sein.¹⁷⁸ Er verwies auf seine Zeugenaussage im Ermittlungsverfahren, wonach ihm lediglich schlecht wurde und er sich darum übergeben musste. Die konsumierten Produkte seien ihm, ähnlich der Stamplerl Schnaps, geschenkt

¹⁷⁰ Bemerkenswertes Tempo bei Postwegen: Etwa Wien-Marburg a. d. Drau, trotz Krieg, 2 Tage (ON 12).

¹⁷¹ Etwa Talabs Zechgenosse Jäger Josef Jüly (ON 6) und der vorerhebende ehemalige Kompaniekommandant Hauptmann Josef Jarisch (ON 13).

¹⁷² Etwa der „Baoninspoffz“ Stabsfeldwebel Wolejuik (ON 6) und Karl Pois (ON 13).

¹⁷³ Etwa der Lehrling und unmittelbare Tatzeuge Johann Grosshammer (ON 15).

¹⁷⁴ Wurde der Anklagebefehl nicht rechtkonform erteilt, lag ein Nichtigkeitsgrund vor.

¹⁷⁵ Es scheint naheliegend, dass die Anklage vom Militäranwalt bereits mit dem Ersuchen um den Anklagebefehl an den zuständigen Kommandanten mitübermittelt wurde (siehe ON-Abfolge der ON 17 und ON 15).

¹⁷⁶ ON 15.

¹⁷⁷ ON 18.

¹⁷⁸ ON 20.

worden. Wie die sichergestellten Produkte in seine Hosentaschen kamen, könne er sich nicht erklären. Keinesfalls würde der Schaden jedoch 10 Kronen übersteigen. Der Verteidiger beantragt die Ladung dreier Zeugen; die vorgeworfene Trunkenheit und Schadenshöhe könnten anders nicht festgestellt werden. Der anklagende Militäranwalt schließt sich, wider seiner eigenen Anklageschrift, dem Antrag an, allerdings bloß, um die Schadenshöhe feststellen zu lassen. Die Verhandlung wird einstimmig und mit Beschluss vertagt.¹⁷⁹ In der Folge gelingt es dem Gericht, die Zeugen zu verständigen und am 30. März 1916 zur Hauptverhandlung stellig zu machen. Alle drei Zeugen, die Besitzerin des Feinkostgeschäfts, einer ihrer ehemaligen Mitarbeiter und der städtische Sicherheitswachmann verweisen auf ihre unter Eid getätigten Aussagen und bekräftigen erneut, dass Anton Talab „stark betrunken“ war. Einen Vollrausch i.S. der §§ 7 i.V.m. 797 MStG schlossen sie aus.¹⁸⁰ Die Schadenshöhe ließ sich aber für das erkennende Gericht nicht mit Sicherheit feststellen, gleichwohl die Besitzerin bei der Einvernahme 1914 zweifelsfrei 11 Kronen und 70 Heller angegeben hatte. Der Militäranwalt beantragte „Verurteilung im Sinne der Anklage“ und der Verteidiger „Freispruch vom Verbrechen des Diebstahls und milde Bestrafung für das Vergehen wider die Zucht und Ordnung“.¹⁸¹ Das erkennende Gericht schloss das „Beweisverfahren“ und zog sich zur Beratung¹⁸² zurück. Das Urteil – es erging seit 1. Juli 1914 im Namen Seiner Majestät des Kaisers – wurde mündlich verkündet und erging später schriftlich. Demnach habe sich Talab im Sinne der An-

klage schuldig gemacht und einen genossenschaftlichen Diebstahl begangen; dass der Schaden jenen von 10 Kronen überstiegen habe, sei jedoch nicht erwiesen. Daher wurde der Angeklagte lediglich wegen des „Vergehens des Diebstahls nach § 732 MStG“ sowie für das „Vergehen wider die Zucht und Ordnung nach § 269/g MStG“ verurteilt. Für bewiesen hielt das erkennende Gericht jedoch, dass Talab „sich betrank, aber nicht so volltrunken war, dass er nicht zurechnungsfähig gewesen wäre“, wobei die beginnende Mobilisierung und Konkurrenz zweier Delikte als erschwerend, die Unbescholtenheit jedoch als mildernd gewertet wurde. Schlussendlich wurde Anton Talab „zur Strafe des Arrestes in der Dauer von einem Monate, verschärft durch 14 Tage Einzelhaft am Anfang und einmaliges Fasten unter gleichzeitiger Anweisung eines harten Lagers in jeder Woche der Strafzeit, nebst Degradierung zum Soldaten der niedrigsten Rang- und Soldklasse verurteilt.“ Er nahm das Urteil nach Rechtsmittelbelehrung an, der „öffentliche Ankläger“ gab „keine Erklärung ab“.¹⁸³ Die Verhandlung endete nach beinahe zwei Stunden. Der zuständige Kommandant bestätigte das Urteil am 4. April 1916 und ordnete, wie in Kriegzeiten üblich, Strafaufschub bis zur Demobilisierung an.¹⁸⁴ Anton Talab wurde am 15. Oktober 1917 amnestiert.¹⁸⁵

¹⁷⁹ ON 20 und ON 21.

¹⁸⁰ Städtischer Sicherheitswachmann: „nicht [...] vollständig betrunken“ bzw. ehemaliger Mitarbeiter: Talab war „gewiss zurechnungsfähig“. ON 25.

¹⁸¹ ON 25.

¹⁸² Aus dem (bis zur Bearbeitung des Materials) versiegelten Beratungsprotokoll ON 15 geht lediglich hervor, dass man sich einstimmig auf Schuldspruch wegen des Vergehens eines Diebstahls von minderm

Wert i.S.d. § 732 MStG sowie des Vergehens wider die Zucht und Ordnung nach § 269 lit. g MStG einigte. Weiters wurde die Strafe vermerkt, eine Begründung lässt sich nicht finden. Ähnlich wenig Inhaltliches bei anderen Beratungsprotokollen.

¹⁸³ ON 27.

¹⁸⁴ ON a-27.

¹⁸⁵ Ebd.

IV. Kontextualisierende Zusammenfassung

Mit Blick auf den gesamten analysierten Aktenbestand zeigt sich, dass beide Fallstudien insbesondere dahingehend die Ausnahme darstellen, als es sich bei Josef Wunderer und Anton Talab um Ersttäter handelte, die weder disziplinar- noch militärstrafrechtlich vorbestraft und darüber hinaus insgesamt sehr gut beleumundet waren. Bei Josef Wunderer lässt sich die Anklage wohl insbesondere mit dem Zusammentreffen mehrerer Tatbestände und einer beträchtlichen Schadenshöhe erklären. Bloß sechs der zum Recherchezeitpunkt bekannten Trunkenheitsfälle ab 1900 der rund 1100 Akten wurden wegen § 268 MStG anhängig. Bei Anton Talab war wohl die Gefahr des Versäumens des Abmarschbefehls, die Position als Vertrauensperson in einem zivilen Handelsbetrieb und ebenso das Zusammentreffen von Rausch und Diebstahl samt eventueller Qualifikationen ausschlaggebend.

Generell können mit Blick die analysierten Primär- und Sekundärquellen folgende Aussagen getroffen werden:

Trunkenheit wurde durch das MStG in unterschiedlichen Tatbeständen pönalisiert. Ein leichter Grad der Alkoholisierung („angeheitert sein“) war militärstrafrechtlich nie relevant und zog keine Strafbarkeit i.S.d. MStG nach sich. Der erfolgreich akquirierte Vollrausch schloss eine Zurechnung der Tat stets aus, wobei die Frage, ob selbiger tatsächlich vorlag, in der Praxis von

höchster Relevanz war. Die weitreichenden terminologischen Unschärfen des MStG müssen aus heutiger Sicht besonders kritisch gesehen werden. Wurden militärstrafrechtliche Verfahren wegen Trunkenheitstatbeständen eingeleitet, wurde zu meist umfangreich und ergebnisoffen ermittelt. Beschuldigtenrechte wurden, im Rahmen der damaligen Rechtsordnung, in aller Regel eingehalten. Dies kann grundsätzlich für Friedens- und Kriegszeiten¹⁸⁶ gesagt werden.

Die klare Ausnahme waren militärstrafrechtliche Verfahren wegen bloßer Trunkenheit im oder außer Dienst (§§ 269 lit. g, 269 lit. h MStG) gegen unbescholtene, gut beleumundete Ersttäter. Dies kann wohl u.a. mit der schwierigen Abgrenzung zum sozial-adäquaten „bloßen angeheitert sein“ sowie der weitgehenden disziplinarrechtlichen Befugnisse der Vorgesetzten erklärt werden.

Beinahe alle analysierten militärstrafrechtlichen Verfahren betrafen eher schlecht beleumundete, teilweise schlichtweg unbeliebte,¹⁸⁷ oder im disziplinar- bzw. militärstrafrechtlichen Sinne vorbestrafte Täter.¹⁸⁸ In aller Regel trafen mehrere Delikte zusammen oder ein immaterieller oder materieller Schaden wurde verursacht.

Gegen Offiziere wurden keine militärstrafrechtlichen Verfahren wegen Trunkenheitstatbeständen geführt. Unter allen zum Recherchezeitpunkt verfügbaren rund 1100 Fällen mit Trunkenheitsbezug zwischen 1900 und 1918 betraf keiner einen Soldaten im Offiziersrang.¹⁸⁹ Es wäre lebensfremd, daraus zu schließen, dass Alkoholübergenuß bei letztgenannten weniger weit verbreitet war. Es kann vermutet werden,

¹⁸⁶ Unter Bedachtnahme auf das ex lege angewandte feldgerichtliche Verfahren, das Beschuldigtenrechte generell und aus heutiger Sicht auf eine bedenkliche Art und Weise beschnitt. Aber auch in diesen Verfahren wurde i.d.R. umfangreich und ergebnisoffen ermittelt.

¹⁸⁷ Etwa ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten Reg 806/09 Bischinger, Johann, OZ b-1 und OZ 9; ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten R 445/00 Donei, Michele, OZ 16.

¹⁸⁸ Einige könnte man gar als „Intensivtäter“ beschreiben. Johann Beer (Anm. 59) wurde nach OZ 34 z.B. 19-malig disziplinarrechtlich vorbestraft.

¹⁸⁹ ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten Reg 806/09 Bischinger, Johann und ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten Reg 51/04 Seehofer, Josef jeweils wegen Schuldenmachens anhängig geworden.

dass Trunkenheitsdelikte in aller Regel im Sonderdisziplinarweg für Offiziere („ehrenrätliches Verfahren“) oder gar nicht abgehandelt wurden. Die verhängten Freiheitsstrafen waren im Verhältnis zum gesetzlich festgelegten Strafraum im MStG eher milde. Sie näherten sich in aller Regel dem Mindeststrafmaß an oder unterschritten dieses zum Teil erheblich.¹⁹⁰ Seitens der Ankläger wurden Milderungsgründe im Sinne des § 114 MStG regelmäßig, teils ausgiebig, vorgebracht und durch das erkennende Gericht gewürdigt. Strafverschärfungen ermöglichten die Unterschreitung des Mindeststrafmaßes und wurden beinahe bei allen untersuchten Fällen ausgesprochen. Dieses Vorgehen war der Rechtssicherheit abträglich. Eine singuläre Analyse der ausgesprochenen Freiheitsstrafen im engeren Sinne erscheint daher, mangels Aussagekraft, nicht zielführend.

In Kriegszeiten war ein Strafaufschub bis zur Demobilisierung üblich, wobei auch verhältnismäßig höhere Strafen nach Verhängung teilweise nachgesehen werden konnten.¹⁹¹

Über den Trunkenheitsbezug hinaus kann zu den analysierten Verfahren generell festgehalten werden:

Die allgemeine Geschwindigkeit der Verfahren unter gleichzeitiger Gewährleistung einer relativen Verfahrensqualität (z.B. bei Zeugenbefragungen, Erstellung von Gutachten, kontinuierlicher Zustellversuche, Qualität der Anklage und Urteile, Verfahren mit Gebührenfragen, penible Eingangs- und Ausfertigungsvermerke) ist bemerkenswert. In Friedenszeiten betrug Akten- und Postläufe selten mehr als zwei Tage, wobei die Verfahrensschritte meist am Tag des Einlangens angeordnet oder durchgeführt wurden und der Akt unmittelbar danach an die ersuchende

Stelle retourniert wurde. Während des Kriegs wich dies nur bei Feldpostzustellungen und zu meist auch nur um wenige Tag ab.

Die Kompetenz der Bürokratie im Umgang mit Mehrsprachigkeit schlug sich auch in militärstrafrechtlichen Verfahren nieder. Der Einsatz von Gerichtsdolmetschern, Verfahrensschritte in unterschiedlichen Sprachen sowie die Anfertigungen von Übersetzungen verlief i.d.R. ohne vernehmbare Schwierigkeiten. Beinahe jeder Akt deutete in irgendeiner Form auf die multiethnische Gesellschaft der Monarchie hin.

Die militärgerichtliche Rechtsprechung war nach außen hin nicht so abgeschlossen, wie sie sich selber lange wahrzunehmen pflegte. Dies traf vor allem auf prozessuale Vorgänge zu, bei denen die Militärgerichtsbarkeit zwangsweise auf zivile Bezirksgerichte und andere zivile Behörden angewiesen war. Ohne umfassende Amtshilfe durch zivile Gerichte und Behörden wären seriöse militärstrafrechtliche Verfahren undenkbar gewesen. Kritisch müssen die terminologischen Unschärfen des MStG und die daraus folgenden Erweiterungen des Anwendungsbereichs zu Lasten der Angeklagten gesehen werden. In Verbindung mit den weitreichenden Kompetenzen des Gerichtsherrn, aber auch jenen des zuständigen Kommandanten sowie der beinahe immer angewandten Strafverschärfungen blieb in allen Verfahrensstadien ein beträchtlicher Ermessensspielraum. Dies muss aus heutiger Sicht kritisch gesehen werden. Vor allem das System der Strafverschärfungen erzeugt den Eindruck von beinahe willkürlicher Strafzumessung. Doch mit Blick auf die ausgesprochenen Freiheitsstrafen, im Verhältnis zum möglichen Strafmaß, wurde dieses System eher zugunsten der Angeklagten eingesetzt. Strafverschärfungen müssen aber

¹⁹⁰ Etwa bei Alois Pal Unterschreitung der Mindeststrafandrohung des § 232 MStG um 4 (!) Jahre. ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten K 320/16 Pal, Alois, ON 16.

¹⁹¹ Strafnachsicht im Fall Pal (Anm. 190) in OZ 14. Ab 1917 durch Amnestie von Kaiser Karl I. vermehrt Begnadigungen, etwa im Fall Martinko (vorbestraft mit

15 Jahren Haft wegen Totschlags und 1916 verurteilt zu 4 Monaten Garnisonsarrest, weil er stark betrunken einem Kollegen in den Unterschenkel schoss), begnadigt in ON 9, ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten K 497/16 Martinko, Johann.

auch aus einem anderen Blickwinkel gesehen werden: Normunterworfenen konnten damit de facto dem sachlichen Anwendungsbereich des MStG und der MStPO entzogen werden. Beabsichtigte nämlich der direkte Vorgesetzte oder Gerichtsherr/zuständige Kommandant „lediglich“ ein disziplinarrechtliches Verfahren anzustringen und unter Anwendungen diverser Strafverschärfungen „bloß“ eine bis zu dreimonatige Freiheitsstrafe auszusprechen, konnte die Anwendung des MStG unter den obig beschriebenen Voraussetzungen unterbleiben. Delinquenten konnten also von dem „guten Willen“ des Disziplinarbefugten abhängig sein. Dies ist aus heutiger Sicht ebenso kritisch zu sehen, nicht zuletzt, weil es auch ein Ungleichgewicht zum zivilen Strafverfahren erzeugte.

Möchte man nun am Ende dieses Beitrags erneut die Literaten der Wiener Moderne strapazieren, um diesen Beitrag zu schließen, so könnte man auf Robert Musil und seine Aussage stoßen, dass es in „diesem [...] untergegangenen [...] Staat, der in so vielem ohne Anerkennung vorbildlich gewesen ist“ zwar durchaus „Tempo, aber nicht zu viel Tempo“¹⁹² gegeben habe und dies mit seinen Einschätzungen zur äußerst leistungsfähigen Bürokratie Österreich-Ungarns sowie den hier beschriebenen i.d.R. beeindruckenden Verfahrensgeschwindigkeiten und Aktenläufen in kontrastierende Verbindung setzen. Doch würde dies dem Kern des Themas nicht gerecht werden. Denn am ehesten ließe sich der Zugang der militärgerichtlichen Praxis in der Monarchie bezüglich Trunkenheitsdelikten zwischen 1900 und 1918 mit Karl Kraus und seinen Worten „I sag, leben und leben lassen“¹⁹³ zusammenfassen, doch dies schiene mit Blick auf die erste große Katastrophe des 20. Jahrhunderts wenig angemessen.

Korrespondenz:

Mag. Bernhard GOLLOB, M.A.I.S.
 Universität Graz
 Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen
 Universitätsstraße 15/A1
 8010 Graz
 Bernhard.gollob@uni-graz.at
 ORCID-Nr. 0000-0001-7992-0456

Abkürzungen:

AT	Allgemeiner Teil
AZ	Aktenzahl
BT	Besonderer Teil
DivG	Divisionsgericht
GarnG	Garnisonsgericht
HV	Hauptverhandlung
ITD	Infanterie(truppen)division
MGA	Militärgerichtsarchiv
MOGH	Oberster Militärgerichtshof
MStG	Militärstrafgesetz 1855 (RGBl. 19/1855)
MStPO	Militärstrafprozessordnung 1912 für die gemeinsame Wehrmacht (RGBl. 130/1912)
ON	Ordnungsnummer
OZ	Ordnungszahl

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf)

¹⁹² MUSIL, Eigenschaften 53f.

¹⁹³ KRAUSS, Menschheit 49.

Literatur:

- Franz von CZIÁKY, Die Rechtsstellung der zuständigen Kommandanten und ihrer anwaltlichen Organe, in: Zeitschrift für Militärrecht (1917) 92–100.
- Martin DAMIANITSCH, Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855 für das Kaiserthum Oesterreich (Wien 1855).
- DERS., Studien über das Militär-Strafrecht in seinem materiellen und formellen Theile mit Blick auf die neueren Militär-Strafgesetze und vorzugsweiser Berücksichtigung des österr. Militär-Strafgesetzbuches vom Jahrer 1855 (Wien 1862).
- Emil DANGELMAIER, Die Militär-Verbrechen und Vergehen nach österreichischem Rechte. Mit Berücksichtigung des römischen Rechtes, des deutschen, französischen und italienischen Militär-Strafgesetzes (Innsbruck 1884).
- Livius FODOR, Die österreichischen Militärgerichtsakten, in: *Scrinium* (1972) 23–43.
- Helmut FUCHS, Strafrecht. Allgemeiner Teil I (2016).
- Hanns GROSS, Criminalpsychologie (Graz 1898).
- Eduard HERBST, Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Mit Rücksicht auf Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung (Wien 1871).
- Ernst JUNK, Aus der disziplinären und militärgerichtlichen Praxis. Gesammelte Abhandlungen (Wien 1912).
- Hans KELSEN, Zur Reform der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Wehrmacht Österreich-Ungarns, in: Zeitschrift für Militärrecht (1917) 8–24.
- Franz KLEEMANN, Genesis und Thatbestand der Militär-Delictes (Wien 1902).
- DERS., Das neue Disziplinar-Strafrecht (Wiener Neustadt 1904).
- Richard von KRAFFT-EBING, Grundzüge der Criminalpsychologie. Auf Grundlage der deutschen und österreichischen Strafgesetzgebung für Juristen (Stuttgart 1882).
- Karl KRAUSS, Die letzten Tage der Menschheit (München 1974).
- Georg LELEWER, Grundriß des Militärstrafrechts (Leipzig 1909).
- DERS., Grundriß des Militärstrafrechts (Wien 1927).
- Robert MUSIL, Der Mann ohne Eigenschaften (Köln 2019).
- Rudolf NOWAK, Der Strafprozeß der gemeinsamen Wehrmacht (Wien und Leipzig 1914).
- Thomas OLECHOWSKI, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers (Tübingen 2020).
- Christoph ORTNER, Das „Militärgerichtsarchiv Wien“ im Kriegsarchiv. Traum oder Albtraum für Archiv*innen?, in: *Scrinium* (2020) 148–161.
- Otto PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch des Militärstrafgesetzes über Verbrechen und Vergehen (Wien 1914).
- Errwin RINGEL, Die österreichische Seele. Zehn Reden über Medizin, Politik, Kunst und Religion (Graz-Wien 1986).
- Karl RISSOM, Trunkenheit, in: Heinrich DIETZ (Hg.), Handwörterbuch des Militärrechts (Rastatt 1912) 744–746.
- Albin SCHAGER, Einführung in die Militärstrafprozessordnung (Wien 1913).
- DERS., Aus der Geschichte der neuen Militär-Strafprozessordnung, in: Zeitschrift für Militärrecht (1917) 24–41.
- Ferdinand SCHMID, Das Heeresrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wien 1903).
- Anton SCHUPP, Rechtslehre. Enthaltend die Grundzüge des Militärstrafrechts, ferner einzelne Abschnitte aus dem Militärstrafverfahren, aus dem Privat- und Völkerrechte (Wien und Leipzig 1906).
- Hans SEELIGER, Die militärgerichtliche Hauptverhandlung, in: *Juristische Blätter* 43 (1914) 329–331.
- Franz SEIFERT, Der zuständige Kommandant im Militärstrafverfahren (Wien und Leipzig 1918).
- Friedrich STERN, Über Trunkenheit in strafrechtlicher Beziehung, in: *Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung VII* (1856) 477–478.
- Ewald STIER, Trunkenheit, in: Heinrich DIETZ (Hg.), Handwörterbuch des Militärrechts (Rastatt 1912) 746–750.
- Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. V: Die Bewaffnete Macht (Wien 1987).
- Ernst Franz WEISL, Das Heeres-Strafrecht. Allgemeiner Theil (Wien 1892).
- DERS., Das Heeres-Strafrecht. Besonderer Teil (Wien und Leipzig 1910).
- DERS., Kommentar zu den Militär-Strafprozeßordnungen für die gemeinsame Wehrmacht und für die Landwehren in Österreich und Ungarn vom 5. Juli 1912 (Wien 1913).

Archivmaterial

ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten

- R 314/00 Paul, Franz.
- R 445/00 Donei, Michele.
- R 634/00 Papp, Emerich.
- R 114/01 Schneider, Albert.
- Reg 154/02 Dworak, Ferdinand.
- Reg 26/04 Krischer, Anton.
- Reg 51/04 Seehofer, Josef.
- Reg 343/04 Beer, Johann.
- R 54/06 Prikryl, Josef.
- Reg 81/06 Jankovics, Michael.
- Reg 742/06 Feher, Bartholomeus.
- Reg 806/09 Bischinger, Johann.
- Reg 1170/09 Wunderer, Josef.

ÖStA, KA MGA GS W Wien DivG Akten

- Dst 86/14 Nagy, Josef.
- Dst 92/14 Lukenich, Peter.
- Dst 93/14 Illing, Friedrich Josef.
- Dst 2574/15 Talab, Anton.

ÖStA, KA MGA GS B Banat Akten

- K 19/14 Baluit, Karajos.

K 14/15 Maran, Demeter.

K 107/15 Fuchs, Johann.

ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten

- K 11/16 Radouch, Wenzel.
- K 291/16 Saugl, Rudolf.
- K 320/16 Pal, Alois.
- K 497/16 Martinko, Johann.
- K 557/16 Nagy, Johann.
- K 1175/16 Vasiljevic, Salo Ilia.
- K 33/17 Vermesan, Demeter.
- K 512/17 Weissenbacher, Jakob.
- K 788/16 Budisavljevic, Stefan.
- K 636/18 Zimanyi, Julius.

ÖStA, KA MGA GS B Bilgoraj Akten

- K 42/16 Mich, Michael.
- K 219/16 Ilic, Maxim.
- K 675/16 Malek, Johann.

ÖStA, KA MGA GS T Tirana Akten

- K 330/18 Skowron, Josef.

ÖStA, KA MGA GS B Belluno Akten

- GEx Pieve di Cadore K 133/18 Horvath, Karl.
- GEGK K 218/18 Bartmann, Domenik.